

(40)
H.
255

Das Buch
vom
Rothen Adler Orden.

Das
Grosskreuz

historisch

diplomatisch

statistisch

u. bildlich

von

L. Schneider,

Königlich Preussischem Hofrath und Vorleser Seiner Majestät des Königs.
Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des Königlich Preussischen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Inhaber des Silbernen Kreuzes vom hohenzollernischen Haus-Orden und der Verdienst-Medaille, Ritter der Kaiserlich
Königlich Oesterreichischen Kaiserin Marie dritter Klasse, des Kaiserlich Russischen St. Anna- und St. Stanislaus-
Ordens zweiter Klasse, Offizier des Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Ordens, Ritter des Königlich
Bayrischen St. Michaels-Ordens dritter Klasse und des Verdienst-Kreuzes des herzoglich
Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens.
Mitglied des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg und des Vereins
für die Geschichte Potsdams.

BERLIN



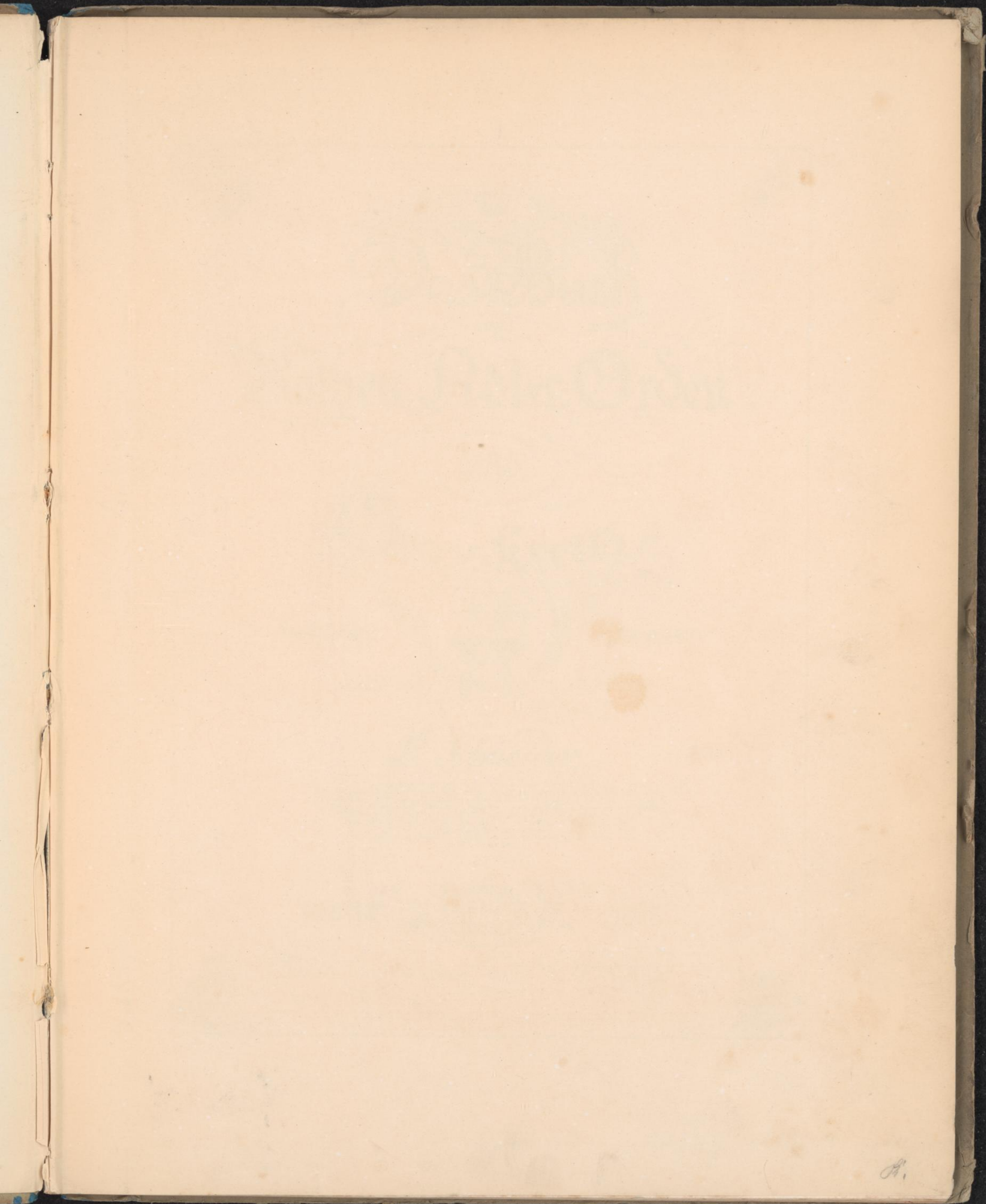
1863.

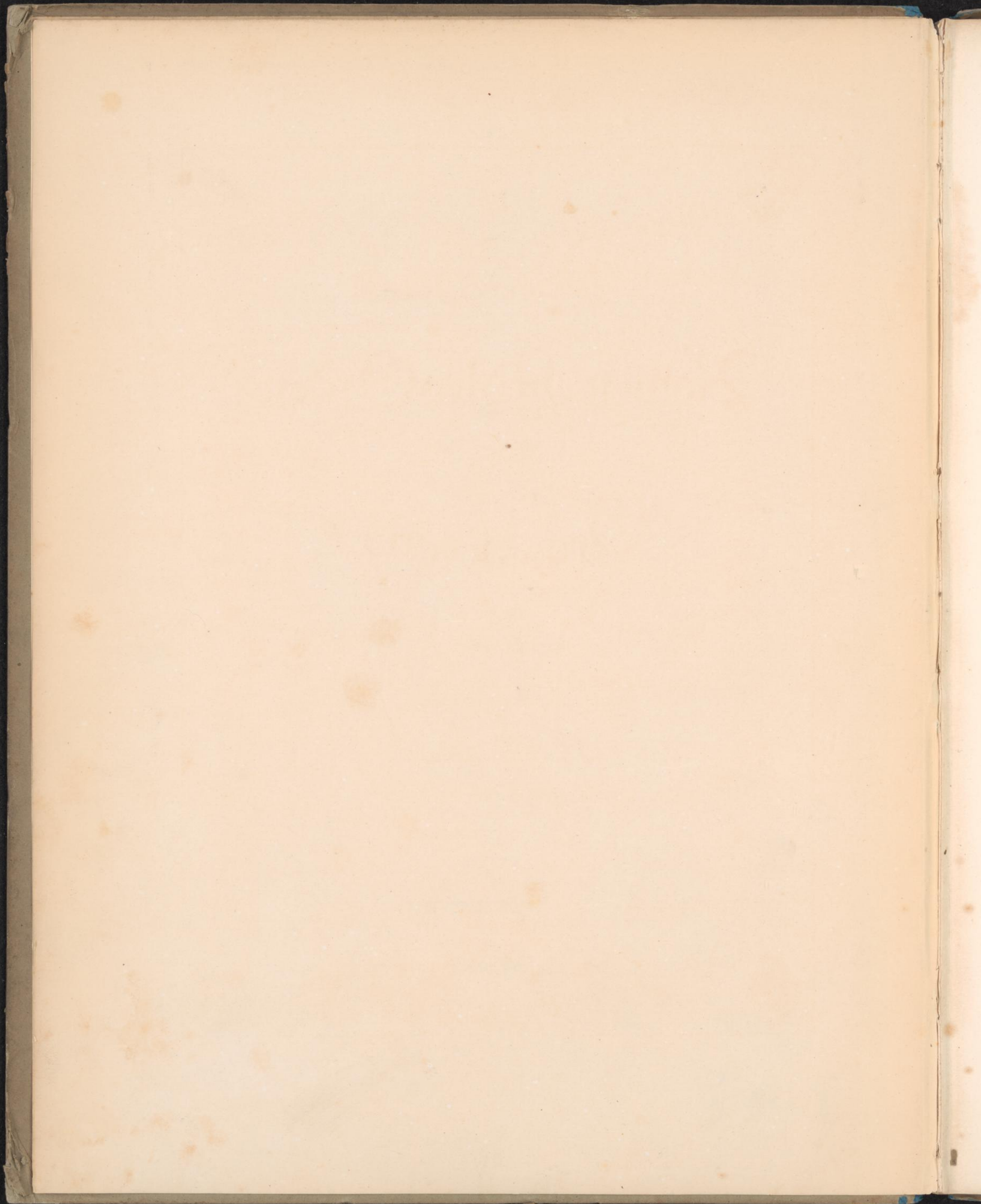
Druck und Verlag von A. G. HAYN.

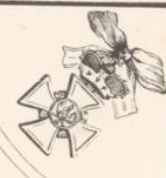
nicht ausleihbar

+4070 313 01

L. No 2513







Das Buch
 vom
 Rothen Adler-Orden.

Das
 Grosskreuz.

historisch diplomatisch
 statistisch u. bildlich
 von

L. Schneider,

Königlich Preussischem Hofrath und Vorseher Seiner Majestät des Königs.
 Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des Königl. Kronen-Ordens dritter Klasse,
 Inhaber des Silbernen Kreuzes vom Hohenzollernschen Haus-Orden und der Krönungs-Medaille, Ritter der Kaiserlich
 Königlich Oesterreichischen Eisernen Krone dritter Klasse, des Kaiserlich Russischen St. Annen- und St. Stanislaus-
 Ordens zweiter Klasse, Offizier des Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Ordens, Ritter des Königlich
 Bayerischen St. Michaels-Ordens dritter Klasse und des Verdienst-Kreuzes des Herzoglich
 Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens.
 Mitglied des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg und des Vereins
 für die Geschichte Potsdams.

[H. 2]

BERLIN 1863.

Druck und Verlag von A. W. HAYN.







ilhelm, dem siebenten der Preussischen Könige, war es vorbehalten, am Tage seiner Krönung in Königsberg, den 18. Oktober 1861, dem Rothen Adler, seiner historischen Entwicklung angemessen, das Großkreuz und die Kette, mit ihr aber das Kurfürstlich-Brandenburgische Scepter, welches, seit der Revision

und Feststellung des großen Preussischen Wappens im Jahre 1817, von der Brust des Rothen Brandenburgischen Adlers, in blauem Herzschilde, auf bisher unerklärte Weise verschwunden ist, in einem königlichen Macht- und Ehrenzeichen wieder herzustellen.

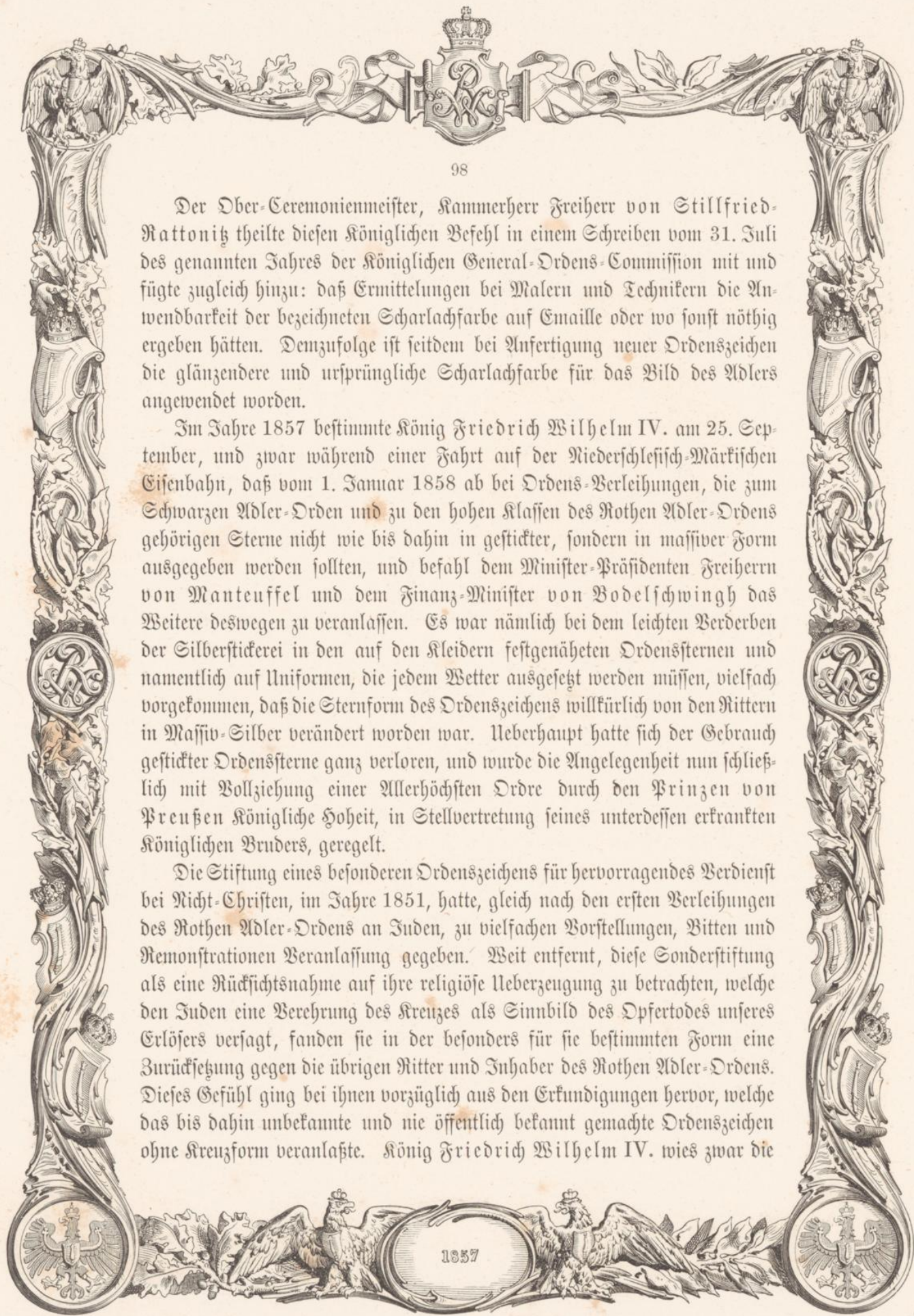
Wie diese neue königliche Stiftung einen Nachtrag zu diesem Buche vom Rothen Adler-Orden nöthig gemacht, so war es auch geboten, in der Entwicklung unserer Ordensgeschichte da anzuknüpfen, wo wir auf Seite 96 mit dem Jahre 1854 geendet.

König Friedrich Wilhelm IV. sah im Jahre 1854 in dem für Ihre Majestät die Kaiserin von Rußland, Alexandra Feodorowna, gebornen Prinzessin Charlotte von Preußen, bestimmten „Album der weißen Rose“ — einer Erinnerung an das vor 25 Jahren im Neuen Palais von Sanssouci gefeierte Fest: „Der Zauber der weißen Rose“ — ein besonders schönes Scharlach-Roth für das Bild des heraldischen Rothen Brandenburgischen Adlers und befahl, künftig dem Adler-Bilde in den Ordens-Insignien diese Farbe zu geben, da im Verlaufe der Zeit das frühere Scharlach zu einem Purpur-Roth geworden war.

Der Ober-Ceremonienmeister, Kammerherr Freiherr von Stillfried-Rattonik theilte diesen königlichen Befehl in einem Schreiben vom 31. Juli des genannten Jahres der königlichen General-Ordens-Commission mit und fügte zugleich hinzu: daß Ermittlungen bei Malern und Technikern die Anwendbarkeit der bezeichneten Scharlachfarbe auf Emaille oder wo sonst nöthig ergeben hätten. Demzufolge ist seitdem bei Anfertigung neuer Ordenszeichen die glänzendere und ursprüngliche Scharlachfarbe für das Bild des Adlers angewendet worden.

Im Jahre 1857 bestimmte König Friedrich Wilhelm IV. am 25. September, und zwar während einer Fahrt auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, daß vom 1. Januar 1858 ab bei Ordens-Verleihungen, die zum Schwarzen Adler-Orden und zu den hohen Klassen des Rothen Adler-Ordens gehörigen Sterne nicht wie bis dahin in gestickter, sondern in massiver Form ausgegeben werden sollten, und befahl dem Minister-Präsidenten Freiherrn von Manteuffel und dem Finanz-Minister von Bodelschwingh das Weitere deswegen zu veranlassen. Es war nämlich bei dem leichten Verderben der Silberstickerei in den auf den Kleidern festgenäheten Ordenssternen und namentlich auf Uniformen, die jedem Wetter ausgesetzt werden müssen, vielfach vorgekommen, daß die Sternform des Ordenszeichens willkürlich von den Rittern in Massiv-Silber verändert worden war. Ueberhaupt hatte sich der Gebrauch gestickter Ordenssterne ganz verloren, und wurde die Angelegenheit nun schließlich mit Vollziehung einer Allerhöchsten Ordre durch den Prinzen von Preußen königliche Hoheit, in Stellvertretung seines unterdessen erkrankten königlichen Bruders, geregelt.

Die Stiftung eines besonderen Ordenszeichens für hervorragendes Verdienst bei Nicht-Christen, im Jahre 1851, hatte, gleich nach den ersten Verleihungen des Rothen Adler-Ordens an Juden, zu vielfachen Vorstellungen, Bitten und Remonstrationen Veranlassung gegeben. Weit entfernt, diese Sonderstiftung als eine Rücksichtnahme auf ihre religiöse Ueberzeugung zu betrachten, welche den Juden eine Verehrung des Kreuzes als Sinnbild des Opfertodes unseres Erlösers versagt, fanden sie in der besonders für sie bestimmten Form eine Zurücksetzung gegen die übrigen Ritter und Inhaber des Rothen Adler-Ordens. Dieses Gefühl ging bei ihnen vorzüglich aus den Erkundigungen hervor, welche das bis dahin unbekante und nie öffentlich bekannt gemachte Ordenszeichen ohne Kreuzform veranlaßte. König Friedrich Wilhelm IV. wies zwar die



deshalb einlaufenden Bitten und Vorstellungen einfach mit Hinweis auf seinen Befehl vom 26. Februar 1851 und auf die religiöse Bedeutung der Kreuzesform für Christen zurück; als aber der Prinz von Preußen, vom 23. Oktober 1857 an, die Stellvertretung in der oberen Leitung der Staatsgeschäfte für seinen schwer erkrankten königlichen Bruder erst auf drei und dann unterm 6. Januar 1858 auf sechs Monate übernommen hatte, liefen gleiche Gesuche von jüdischen Unterthanen ein, unter anderen am 9. März von dem Commerzienrath Julius Wolff Meyer, welcher sich in einer ausführlichen Darlegung darauf berief, daß nicht allein das Eisene Kreuz während der Feldzüge von 1813, 1814, 1815 für Tapferkeit und kriegerische Auszeichnung an Juden verliehen worden sei, sondern auch König Friedrich Wilhelm III. dem Major von der Artillerie Burg den Rothen Adler-Orden 4. Klasse in Kreuzesform verliehen habe, obgleich derselbe Jude und zugleich Mitvorstand der Berliner Synagoge gewesen sei, auch sämtlichen religiösen Handlungen in derselben stets mit dem Rothen Adler-Orden geschmückt beigewohnt habe. Gleichzeitig wies der Bittsteller darauf hin, daß auch für künftige militärische Auszeichnung die Verleihung einer besonderen Form des Rothen Adler-Ordens, innerhalb der Armee, welcher durch die allgemeine Dienstpflicht und das Landwehr-Verhältniß doch auch eine große Anzahl von Juden angehöre, auf mancherlei Unzukömmlichkeiten mit Bezug auf die Kameradschaft und das Bewußtsein der Gleichheit unter den Waffen stoßen würde.

In seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Königs fand der Prinz von Preußen keine Veranlassung, auf dieses Gesuch zu entscheiden. Auch während der mit dem 7. Oktober 1858 eingetretenen Regentschaft enthielt sich der Prinz von Preußen einer Aenderung der Bestimmungen seines Bruders mit Bezug auf die Orden und Ehrenzeichen. Als aber am 14. Februar 1861, nach der Thronbesteigung König Wilhelms, der Geheime Commerzienrath Alexander Mendelssohn den Rothen Adler-Orden 4. Klasse erhalten hatte, erneuerten sich die Gesuche, das Ordenszeichen in Kreuzform tragen zu dürfen. Die auch bei der General-Ordens-Commission gemachten vielseitigen Wahrnehmungen mit Bezug auf die Abneigung jüdischer Ritter und Inhaber des Rothen Adler-Ordens, die Form für Nicht-Christen anzulegen, führte eine Anfrage derselben bei des Königs Majestät herbei, wie es in Zukunft damit gehalten werden solle.

Hierauf antwortete unterm 16. Februar 1861 der Geheime Cabinets-Rath
Maire Excellenz:

„Die Königliche General-Ordens-Commission benachrichtige ich in Erwiderung ihres geehrten Schreibens vom 14ten d. M. ganz ergebenst, daß Seine Majestät der König gestatten wollen, daß dem Geheimen Commerzienrath Mendelssohn der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre verliehene Rothe Adler-Orden 4. Klasse in der allgemein vorgeschriebenen Form übersandt und von der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1851 für diesen Fall abgesehen werde. Den Beschluß über eine allgemeine Modification der letzteren haben Seine Majestät noch vorbehalten.

Berlin, den 16. Februar 1861.

Maire.“

Dieser Allerhöchste Beschluß einer Modification erfolgte noch in demselben Jahre unterm 5. Juli und zwar bei Gelegenheit der Verleihung des Ordens an den Geheimen Commerzienrath Lehfeldt zu Slogau. König Wilhelm beachtete dabei die Möglichkeit, daß ein strenggläubiger Jude oder Muhamedaner die Kreuzesform auch einmal zurückweisen könnte, da kein Orden eines Nicht-Christlichen Staates, wie z. B. der Türkei und Persiens, die Kreuzform zeigt, somit die religiöse Bedeutung derselben gerade von Nicht-Christen auch staatlich anerkannt ist, und ließ daher die Modification der Stiftung seines Hochseligen Bruders nur in so weit eintreten, als die Ausgabe der Form für Nicht-Christen in Zukunft und in jedem einzelnen Falle von Allerhöchster Bestimmung abhängen soll.

Die desfallsige an die General-Ordens-Commission gerichtete Allerhöchste Cabinets-Ordre lautet:

„Ich ermächtige die General-Ordens-Commission auf das begehende Gesuch des Geheimen Commerzienrathes Lehfeldt zu Slogau, die dem Bittsteller in der für Nicht-Christen bestimmten Form verliehene Decoration des Rothten Adler-Ordens 4. Klasse gegen eine solche in der allgemein vorgeschriebenen Form umzutauschen, und in gleicher Weise zu verfahren, wenn andere Nicht-Christen sich mit solchem Gesuche melden. Für die Zukunft aber ist bei neuen Ordens-Verleihungen die Decoration in der für Nicht-Christen vorgeschriebenen Form nur dann auszugeben, wenn solches von Mir ausdrücklich bestimmt wird.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Wilhelm.

(gez.) von Auerwald.“

So ist durch diese Allerhöchste Bestimmung das Verhältniß für die Zukunft geregelt, und es bleibt den für hervorragendes Verdienst mit dem Rothen Adler-Orden Ausgezeichneten überlassen, die ihnen genehme Form der Ordens-Decoration nachzusuchen. Für Fälle, wo Nicht-Christen einen Anstoß an der Kreuzform nehmen sollten, bleibt die Ordre vom 26. Februar 1851 in Kraft, und da nach einer Allerhöchsten Aeußerung Seiner Majestät des Königs Wilhelm in erforderlichen Fällen die Decoration für Nicht-Christen auch mit Brillanten, mit Schwertern und mit der Zahl 50 verliehen werden würde, so steigt dadurch die Zahl der verschiedenen Formen, unter denen der Orden getragen werden kann, fast auf das Doppelte, wie weiterhin in dem desfallsigen Verzeichniß, Seite 109 ff., zusammengestellt worden ist.

Im Februar 1861 fand die ausnahmsweise Verleihung einer Decoration des Rothen Adler-Ordens statt, wie dieselbe weder früher noch seitdem wieder vorgekommen ist. Der königliche Gesandte am Hofe von Neapel, Kammerherr Graf Perponcher, hatte nämlich beim Ausbruche der Revolution in Neapel die königliche Familie nach der Festung Gaëta begleitet und dort während der ganzen Belagerung dieses Platzes durch Piemontesische Truppen ausgehalten. In Anerkennung dieses rühmlichen Verhaltens erließ Seine Majestät König Wilhelm die folgende Ordre an die General-Ordens-Commission:

„Ich habe Meinem Gesandten beim Könige von Neapel, Kammerherrn Grafen Perponcher, als Beweis der Anerkennung seiner während der Belagerung von Gaëta geleisteten Dienste — die einen kriegerischen Charakter trugen, ohne daß er zum Waffendienst verpflichtet war, — die Schwerter am Ringe zur dritten Klasse des Rothen Adler-Ordens mit der Schleife verliehen, und bei dieser Verleihung — die an sich eine ausnahmsweise ist — bestimmt, daß der Graf Perponcher beim Aufsteigen zu höheren Klassen des Rothen Adler-Ordens dieselben ohne Schwerter erhalten soll, dagegen aber die ihm so eben verliehene Auszeichnung nie wieder abzulegen hat.

Berlin, den 23. Februar 1861.

Wilhelm.“

Eine ähnliche Auszeichnung, daß bei künftigen Aufrücken in höhere Ordens-Klassen die früher verliehene Decoration neben der späteren fortgetragen werden darf, ist bei Preussischen Orden nur einmal vorgekommen, und zwar bei dem Hohenzollernschen Haus-Orden zuerst durch Verleihung des Silbernen Kreuzes dieses Ordens, am 15. Oktober 1851, an sieben Personen des königlichen Hofhaltes, bei welcher Verleihung ausdrücklich festgesetzt wurde, daß dieses Silberne

Kreuz nicht weiter vergeben werden solle. Die desfalligen, vom König Friedrich Wilhelm IV. eigenhändig vollzogenen Patente enthalten folgende Festsetzung: „Auch wollen Wir bestimmen, daß, wenn Wir später Uns bewogen finden sollten, dem eine andere Klasse des Haus-Ordens von Hohenzollern in Gnaden zu verleihen, dies Silberne Kreuz ferner auch neben dieser anderen Klasse getragen werden soll.“

Bekanntlich ist bei der Krönung Seiner Majestät des Königs Wilhelm das Silberne Kreuz zur 4. Klasse des Haus-Ordens von Hohenzollern gemacht worden, nachdem bei zweien der sieben früher damit Decorirten bereits die Verleihung einer andern Klasse eingetreten war und dieselben also das Ritterkreuz und das Silberne Kreuz nebeneinander zu tragen berechtigt sind. Dann wurde beim Tode König Friedrich Wilhelms IV. mehreren Personen aus der persönlichen Umgebung des Hochseligen Monarchen das Recht verliehen, neben der später erhaltenen Klasse desselben auch die bei Stiftung des Ordens verliehene Decoration zu tragen.

Als nun nach der Thronbesteigung König Wilhelms, und zwar im Mai, Allerhöchstderselbe seine Absicht ausgesprochen hatte, nicht allein am Tage der Krönung einen neuen Orden — den Kronen-Orden — zu stiften, sondern auch dem Rothen Adler-Orden ein Großkreuz hinzuzufügen und den Haus-Orden von Hohenzollern zu erweitern, wurde der Ober-Ceremonienmeister Graf von Stillfried-Rattonik, Graf von Alcantara, beauftragt, seine Vorschläge für die Ausführung dieser Allerhöchsten Intention zu machen, und that dies in einem ausführlichen, alle Preussischen Ordens-Verhältnisse umfassenden Memoire, in welchem auch die Stellung, die Verleihungs-Bedingungen, die Form und Ausschmückung des Großkreuzes und der Kette zum Rothen Adler-Orden ausführlich besprochen waren.

In Folge wiederholter Vorträge befahl König Wilhelm dem Staats-Minister von Auerwald, in Abwesenheit des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, am 24. September, die Angelegenheit wegen des Großkreuzes und der Kette zum Rothen Adler-Orden mit der General-Ordens-Commission zu ordnen und unterm 28. desselben Monats übersandte Herr von Auerwald den Entwurf der Statuten der genannten Commission. Da das Schreiben Eile bei der Berathung über den Inhalt und die Fassung des Entwurfes empfahl, so trat die Commission sofort zusammen und reichte am 30. September das Resultat ihrer Berathungen Allerhöchsten Ortes ein.

Nachdem die Allerhöchste Entscheidung über die im Gutachten der General-Ordens-Commission enthaltenen Bemerkungen unmittelbar darauf erfolgt war, erging der Befehl zur Anfertigung der betreffenden Ordens-Insignien zum Behufe der ersten Verleihung bei der Krönung.

Noch vor der Krönung erließ König Wilhelm die folgende Ordre:

„Es ist Mein Wille, daß diejenigen Inländer, welche vor dem Feinde den Rothen Adler-Orden mit Schwertern erworben haben, wenn sie später für Auszeichnung im Frieden eine höhere Klasse bisher erhalten haben oder in Zukunft erhalten werden, auf dem Ordensstern über dem Mittelschild Eichenlaub und zu den Schwertern am Ringe des Kreuzes bei der dritten Klasse die Schleife und bei höheren Klassen Eichenlaub anlegen sollen. Die General-Ordens-Commission hat hiernach für die angegebenen Verleihungsfälle das Erforderliche zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 12. Oktober 1861.

Wilhelm.

(gez.) von Auerwald.

An die General-Ordens-Commission.“

Es war dies aus der Ansicht hervorgegangen, daß durch das Wegfallen des Eichenlaubs und der Schleife, bei der Verleihung der Schwerter am Ringe, resp. am obern Rande des Sterns, der Unterschied für In- und Ausländer fortgefallen war, indem Eichenlaub und Schleife nur für Inländer bestimmt sind.

Am Krönungstage selbst erschien eine Allerhöchste Kundmachung König Wilhelms, welche im Eingange lautet:

„Um dem Tage, an welchem Ich die feierliche Krönung mit der Mir durch Gottes Gnade zugefallenen Krone Preußens vollzogen habe, ein bleibendes Gedächtniß zu stiften und diesem Tage die Weihe besonderer königlicher Guld und Gnade zu verleihen, habe Ich beschlossen:

I. Dem Rothen Adler-Orden eine neue Klasse unter dem Namen des Großkreuzes des Rothen Adler-Ordens und mit dem Range vor der ersten Klasse dieses Ordens beizufügen und dem königlichen Haus-Orden von Hohenzollern nach Maßgabe Meiner Ordre vom heutigen Tage eine Erweiterung zu geben, auch als ein besonderes Zeichen der Erinnerung an diese Feier einen Orden unter dem Namen königliche Krone zu stiften.“

Der weitere Verlauf dieser Allerhöchsten Kundmachung enthält die Standerhöhungen, Ordensverleihungen und anderweitige Gnadenbewilligungen am Krönungstage.

Die gleichzeitig veröffentlichte Urkunde für diese neue Stiftung lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. haben beschlossen, die erste Klasse Unseres Rothen Adler-Ordens künftig in zwei besonderen Abtheilungen zu verleihen, deren ersterer Wir, als einer höheren Auszeichnung, den Namen:

„Großkreuz“

beilegen, während Wir die bisherige erste Klasse als solche unverändert beibehalten. Die Insignien des Großkreuzes bestehen:

- 1) in einem weißmaillirten, goldingefassten, achtspeizigen Kreuze, welches mit einem kreisrunden Medaillon belegt ist und in dessen Ecken vier goldene, roth emaillirte, goldbewehrte, mit einem Kurhut bedeckte Adler erscheinen, deren ausgebreitete Flügel mit goldenen Kleestängeln besteckt sind. Die Vorderseite des Medaillons zeigt auf Goldgrund in erhabener Arbeit Unsern königlichen Namenszug (ein verschlungenes W und R), eingefasst von einem blau emaillirten, goldumsäumten Schriftringe, worauf in Goldschrift die Devise steht:

„sincere et constanter.“

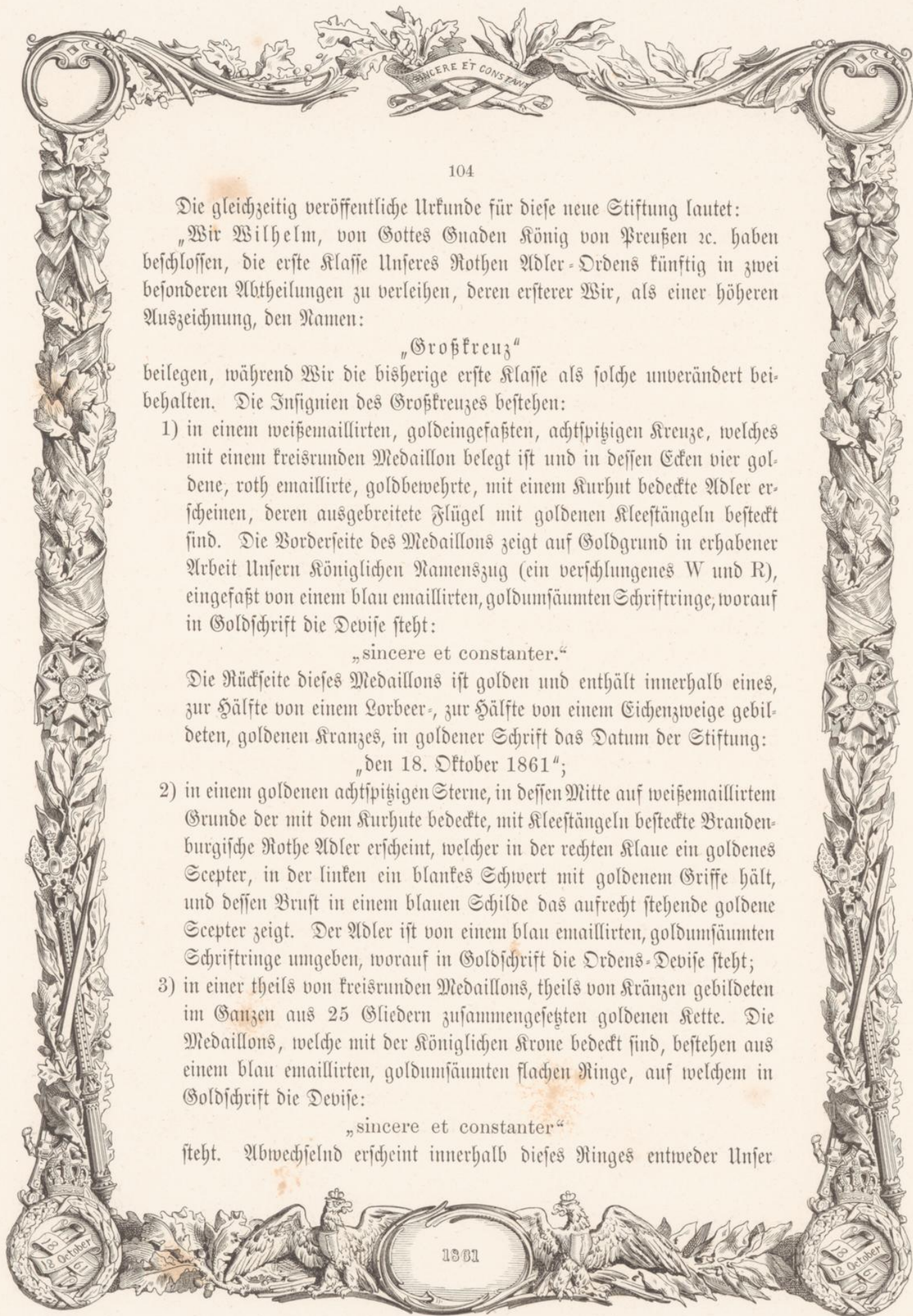
Die Rückseite dieses Medaillons ist golden und enthält innerhalb eines, zur Hälfte von einem Lorbeer-, zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildeten, goldenen Kranzes, in goldener Schrift das Datum der Stiftung:

„den 18. Oktober 1861“;

- 2) in einem goldenen achtspeizigen Sterne, in dessen Mitte auf weißmaillirtem Grunde der mit dem Kurhute bedeckte, mit Kleestängeln besteckte Brandenburgische Rothe Adler erscheint, welcher in der rechten Klaue ein goldenes Scepter, in der linken ein blankes Schwert mit goldenem Griffe hält, und dessen Brust in einem blauen Schilde das aufrecht stehende goldene Scepter zeigt. Der Adler ist von einem blau emaillirten, goldumsäumten Schriftringe umgeben, worauf in Goldschrift die Ordens-Devise steht;
- 3) in einer theils von kreisrunden Medaillons, theils von Kränzen gebildeten im Ganzen aus 25 Gliedern zusammengesetzten goldenen Kette. Die Medaillons, welche mit der königlichen Krone bedeckt sind, bestehen aus einem blau emaillirten, goldumsäumten flachen Ringe, auf welchem in Goldschrift die Devise:

„sincere et constanter“

steht. Abwechselnd erscheint innerhalb dieses Ringes entweder Unser



Königlicher Namenszug à jour in Gold, oder der schon oben beschriebene Brandenburgische Rothe Adler ebenfalls à jour, jedoch ohne Scepter und Schwert. Die Kränze sind golden und zur Hälfte von einem Lorbeer-, zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildet. Ueber denselben liegt in Form eines Andreas-Kreuzes ein goldenes Scepter und ein goldenes Schwert. An dem mittelsten Gliede der Kette, einem der mit Unserem Königlichen Namenszuge versehenen Medaillons, ist das unter 1 beschriebene Großkreuz des Rothen Adler-Ordens befestigt.

Die Kette des Ordens behalten Wir Uns vor, in besonderen Fällen zu verleihen. Dieselbe wird nur bei feierlichen Veranlassungen angelegt. Sonst aber wird das Ordenskreuz von allen Rittern an einem $4\frac{1}{2}$ Zoll breiten gewässerten, orangefarbenen, an jeder Seite mit einem weißen Streifen versehenen weißgeränderten Bande über der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen.

Der Ordens-Stern wird, gleich dem der ersten Klasse des Ordens, auf der linken Brust getragen.

Da nach dem Zusatz zu §. 25. der Statuten des Schwarzen Adler-Ordens vom Jahre 1848, unter Bezugnahme auf die Bestätigungs-Urkunde des Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens vom 12. Juni 1792, jeder Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, wenn er nicht schon zuvor den Rothen Adler-Orden erhalten hat, mit dem Schwarzen Adler-Orden zugleich Ritter des Rothen Adler-Ordens wird, so soll auch in Zukunft jeder Ritter des ersteren Ordens berechtigt sein, das hierdurch gestiftete Großkreuz des Rothen Adler-Ordens am Bande desselben statt des Rothen Adler-Ordens Erster Klasse um den Hals zu tragen.

Die Abzeichen des Rothen Adler-Ordens, als Eichenlaub und Schwerter, gehen in den vorgeschriebenen Fällen auch auf das Großkreuz desselben über. Wer den Rothen Adler-Orden erster Klasse in Brillanten besitzt, trägt nur das Kreuz desselben bei Verleihung des Großkreuzes am Halse.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Königsberg, den 18. Oktober 1861.

(L. S.)

Wilhelm.

von Auerwald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler.
von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Bernuth."

Bei der Wahl für die Form des neuen Ordenszeichens in seinen drei Theilen, des Großkreuzes selbst, des Sterns und der Kette, scheinen historische Erinnerungen an den Ursprung des Ordens, so wie an die Zeit der Uebernahme desselben durch Preußen maßgebend gewesen zu sein. Ein Vergleich mit dem auf Tafel VIII. Figur 3. abgebildeten Ordenskreuze, wie dasselbe bei der Uebernahme im Jahre 1792 als zweiter Orden des Königreiches bestimmt wurde, ergiebt eine große Aehnlichkeit des jetzigen Großkreuzes mit demselben. Es ist dies diejenige Form, welche vom Jahre 1792 bis zum Jahre 1810 die gebräuchliche war, und von welcher sich noch ein Exemplar in der Sammlung der General-Ordens-Commission befindet. Wir sehen an jenem, wie an dem jetzigen Großkreuze, den rothen emaillirten Adler mit goldenen Wehren und goldenen Kleeftengeln zwischen den Balken des wieder achtspitzigen, also nicht mehr stumpfen Kreuzes, eben so den Namenszug des regierenden Königs WR, wie damals FWR, auf dem Mittelschilde. Nur das blau emaillirte Band mit dem Wahlspruch des Ordens rund um den Avers, — und das Datum der Stiftung auf dem Revers des goldenen Mittelschildes, letzteres mit einem Kranz, halb Lorbeer- halb Eichenblätter, umgeben, sind neu und erinnern an die Form des Concordien-Ordens bei seiner Erneuerung im Jahre 1710.

Der goldene Stern scheint nach dem Vorbilde des Ordens de la Sincérité gewählt worden zu sein, aus welchem der Rothe Adler-Orden unzweifelhaft hervorgegangen ist. Die Abbildung desselben auf Tafel III. legt wenigstens diese Wahrscheinlichkeit nahe. Aber der jetzige Großkreuz-Stern zeigt auf dem blauen Brustschilde des Rothen Adlers das Kurcepter, welches somit auf diesem heraldischen Simbilde wieder in sein altes Recht eingesetzt worden ist, nachdem es seit 44 Jahren aus dem Preussischen Wappen verschwunden war. Da alle übrigen Preussischen Orden, — und die erste und zweite Klasse des Rothen Adler-Ordens, ebenfalls — silberne Sterne haben, so ist der Stern zu unserm Großkreuze der einzige goldene unter den Preussischen und einer von den wenigen goldenen Sternen unter den Europäischen Orden überhaupt, da bekanntlich nur der Niederländische Löwen-Orden, der Portugiesische Orden von der Empfängniß oder villa vicosa, die beiden Russischen, der vom Weißen Adler- und der St. Georgen-Orden, der Sächsische militairische St. Heinrichs-Orden, der Württembergische Friedrichs-Orden und der Sardinische Annunciaden-Orden einen goldenen, — alle anderen aber silberne Sterne haben.

Die Kette weicht indessen durchaus von derjenigen ab, welche 1736 bei Erweiterung des Markgräflichen Rothen Adler-Ordens projektirt wurde, wie der Vergleich derselben mit der auf Tafel VI. befindlichen Abbildung ergibt, Scepter und Schwert, der Namenszug des Durchlachtigsten Königlichen Stifters, die Königskrone über den Adlerschildern und auch hier das Kurcepter auf dem Brustschilde der Adler wiederholen vereint die verschiedenen Embleme des eigentlichen Kreuzes und des Sterns.

Möge die Gelegenheit gleich hier benützt werden, auf die allegorischen Verzierungen der beiden Tafeln XIX. und XX. aufmerksam zu machen. Auf Tafel XIX. ist die Darstellung des Moments versucht worden, wo die Stiftung der neuen Bervollständigung des Rothen Adler-Ordens am Tage der Königs-Krönung in Königsberg öffentlich verkündet wurde. Der Standpunkt des Beschauers ist ein Fenster im ersten Stockwerk des dortigen Königlichen Schlosses, zu dessen beiden Seiten der Reichsherold und ein Herold des Schwarzen Adler-Ordens stehen. Man sieht unmittelbar auf die Emporbühne, von welcher herab die breite Freitreppe in den eigentlichen Krönungsgang zur Schloßkirche führte. Der Staatsminister für das Innere, Graf Schwerin, verliest, links neben Seiner Majestät dem Könige stehend, die Verkündigung; Ritter des Schwarzen Adler-Ordens in ihren Mänteln und mit den Ketten, Pagen, Militair-, Hof- und Civil-Uniformen deuten die glanzvolle Umgebung, — die wehenden Banner der Provinzen und einzelnen Landestheile an der einen Langseite des Schloßhofes, so wie die Fahnen und Standarten der Armee am Fuß der Freitreppe, die Beugenschaft der zu diesem feierlichen Akte Berufenen an.

Auf Tafel XX. soll versinnbildlicht werden, daß König Wilhelm dem altehrwürdigen Brandenburgischen Kur- und Reichscepter seinen berechtigten Platz auf der Brust des Märkischen Adlers wiedergegeben. Borussia im Wafenschmuck zu Schutz und Trutz, befestigt jenes bedeutsame Emblem wieder auf dem von einem Edelknaben dargebotenen Adler-Wappenschilde. Allerdings ist seit der letzten Blasonirung des großen Preussischen Wappens im Jahre 1817 schon einmal der Versuch gemacht worden, das Brandenburgische Kurcepter wieder in Erinnerung zu bringen und zwar in den Säkular-Fahnenbändern derjenigen Regimenter, welche 1835 schon über 100 Jahre bestanden. Hier findet es sich als Revers der Schleifen-Enden, auf deren Avers die Namen der Kurfürsten George Wilhelm und Friedrich Wilhelm stehen, aber auch hier nur im blauen Schilde, nicht auf der Brust des Brandenbur-

gischen Adlers. Auch bei der Kette des Ordens von Hohenzollern läßt sich ein Versuch dieser Art erkennen. Um so mehr war es geboten, gerade diese Bedeutung des Wiedergewinns eines unveräußerlichen staatlichen Emblems zu veranschaulichen. Aus demselben Grunde wiederholt sich auch in den Mandverzierungen der einzelnen Seiten das Bild des Scepters in verschiedenen Formen.

Die erste Verleihung am Krönungstage selbst erfolgte an folgende Personen:

Das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens (mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe):

von Bonin, General der Infanterie und Commandeur des 8. Armee-Corps.
 von Hahn, General der Infanterie und General-Inspecteur der Artillerie.
 von Peucker, General der Infanterie und General-Inspecteur des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens.
 von Prittwiß, General der Infanterie a. D., zuletzt Commandeur des Garde-Corps.

von Schack, General der Infanterie und Commandeur des 4. Armee-Corps.

Das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens (mit Eichenlaub):

von Bardeleben, General der Infanterie a. D., zuletzt Gouverneur von Coblenz.

Graf von Dönhoff, Wirkl. Geh. Rath und Kammerherr zu Friedrichstein bei Königsberg in Pr.

von Düesberg, Staatsminister und Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

von Gayl, General der Infanterie und Gouverneur von Magdeburg.

Freiherr von Quadt und Hüchtenbruck, General der Infanterie a. D., zuletzt Gouverneur von Breslau.

Graf von Redern, Oberst-Kämmerer und Wirkl. Geh. Rath zu Berlin.

von Tiesen und Hennig, General der Cavallerie z. D., zuletzt Commandeur des 8. Armee-Corps.

von Tümping, General der Cavallerie z. D. und General-Adjutant.

Graf von Waldersee, General der Cavallerie und Commandeur des 5. Armee-Corps.

von Weyrach, General der Infanterie a. D., zuletzt Commandeur des 3. Armee-Corps.

von Wussow, General der Infanterie und Commandeur des 2. Armee-Corps.

Graf Bernstorff, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens (ohne Eichenlaub):
 Dr. Gerig, Bischof von Ermland zu Frauenburg.
 Herzog von Holstein-Augustenburg zu Primkenau.
 Fürst Boguslav Radziwill zu Berlin.
 Herzog von Ratibor, Fürst von Corvey, zu Schloß Rauden bei Ratibor.
 Moritz, Prinz zu Sachsen-Altenburg, Major à la Suite der Armee.
 Fürst zu Salm-Salm, zu Anholt.
 Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich, zu Lich.
 Fürst zu Wied, zu Neuwied.

Hinsichtlich des Ranges, in welchem der Rothe Adler-Orden zu dem neugestifteten Kronen-Orden stehen soll, enthält das Militair-Wochenblatt Nr. 5. vom 1. Februar 1862 die folgende Festsetzung:

In Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung ist der königliche Kronen-Orden in den von den Truppen etc. Allerhöchsten Orts einzureichenden Offizier-Ranglisten, an betreffender Stelle mit nachstehender Bezeichnung:

- Kr.-D. 1., Kronen-Orden 1. Klasse,
- Kr.-D. 2. m. St., Kronen-Orden 2. Klasse mit dem Stern,
- Kr.-D. 2., Kronen-Orden 2. Klasse,
- Kr.-D. 3., Kronen-Orden 3. Klasse,
- Kr.-D. 4., Kronen-Orden 4. Klasse,

und zwar auf den Rothen Adler folgend, aufzuführen, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Berlin, den 24. Januar 1862.

Kriegsminister v. Roon.

Durch die nach und nach eingetretenen Veränderungen und vervollständigenden Hinzufügungen zu der Stiftung des Rothen Adler-Ordens, als Verdienst- und zweiter Orden des Preussischen Staates seit dem Jahre 1810, haben sich sehr verschiedene Kategorien gebildet, je nach dem Stande, den Unterthanenverhältnissen, der Religion und der Veranlassung zur Verleihung. Die Rang- und Quartierliste für die Preussische Armee vom Jahr 1862 giebt, mit Einschluß des Großkreuzes, für Verleihungen an die Armee 32 verschiedene Arten an. Diese Zahl entspricht indessen dem wirklichen Verhältnisse nicht, da nach einer Allerhöchsten Aeußerung, welche Se. Majestät der König Wilhelm noch als Prinz-Regent gegen den Verfasser am 9. April 1859 gemacht haben, die Verleihung der verschiedenen Klassen an Nicht-Christen in der früher dafür ausschließlich festgesetzten Form sowohl mit Schwertern, als mit der Zahl 50 erfolgen kann.

Demnach würden je nach der Veranlassung und den Verhältnissen der Inhaber und Ritter die folgenden Verschiedenheiten theils schon existiren, theils noch eintreten können:

a. Für die Inhaber der IV. Klasse:

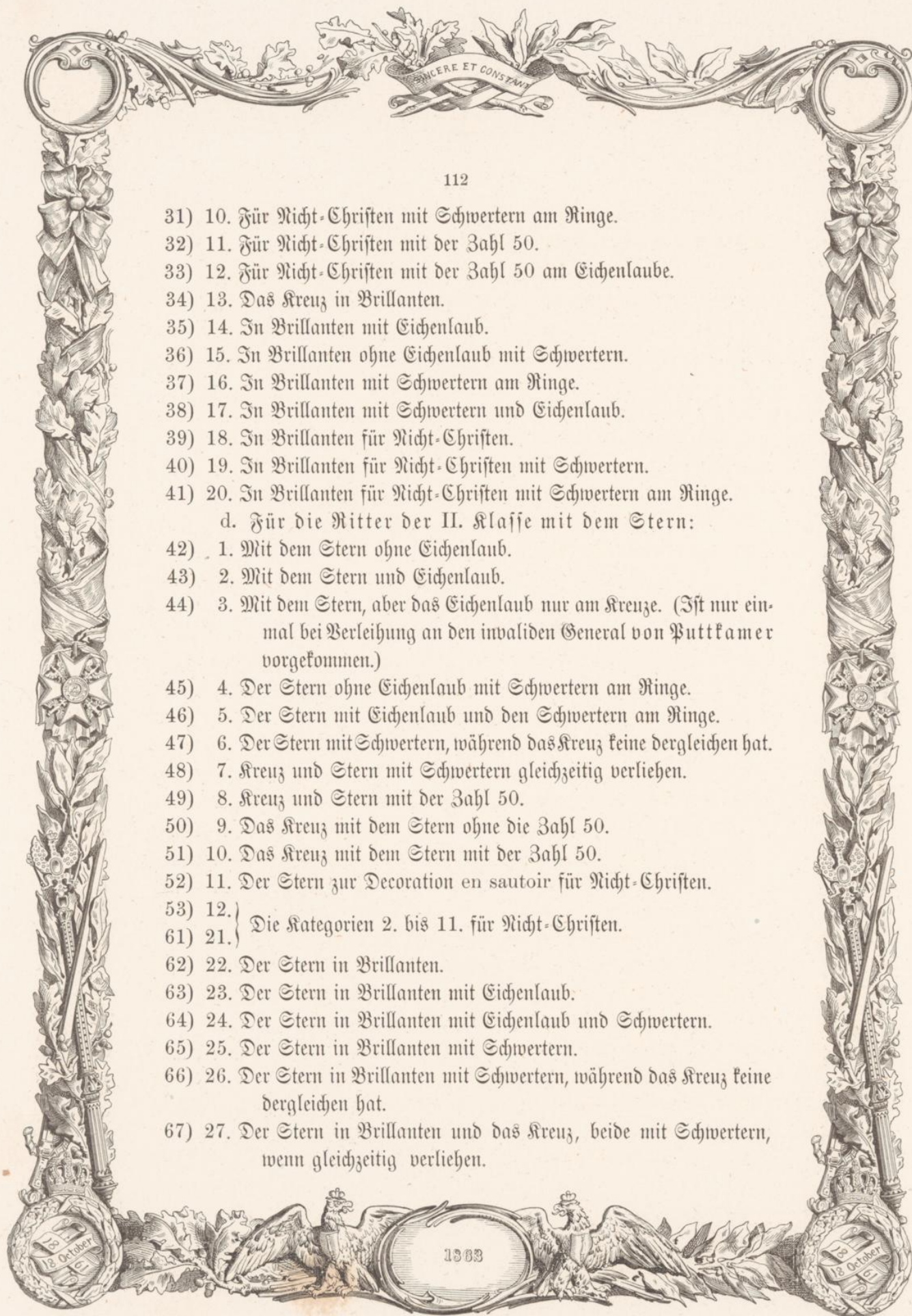
- 1) In gewöhnlicher Form, für allgemeine Verdienstlichkeit.
- 2) Mit Schwertern, für kriegerisches und militairisches Verdienst.
- 3) Mit der Zahl 50, für fünfzig im Staatsdienste zurückgelegte Dienstjahre.
- 4) Für Nicht-Christen, in einzelnen Fällen in Form eines Schildes.
- 5) Für Nicht-Christen mit Schwertern, z. B. Türkische Offiziere bei kriegerischem Verdienst.
- 6) Für Nicht-Christen mit der Zahl 50, in einzelnen Fällen, bei Staatsdienern jüdischer Religion.

b. Für die Ritter der III. Klasse:

- 7) 1. In gewöhnlicher Form ohne Schleife für Ausländer, wenn wegen Ranges und Standes, und wenn bei Inländern mit dieser Klasse begonnen wird, denen jedoch oft später die Schleife verliehen worden ist.
- 8) 2. Ohne Schleife mit Schwertern, für fremdherrliche Offiziere.
- 9) 3. Ohne Schleife mit Schwertern am Ringe, für fremdherrliche Offiziere, wenn dieselben bereits die 4. Klasse mit Schwertern besessen.
- 10) 4. Ohne Schleife mit der Zahl 50, bei fünfzigjährigem Staatsdienst, ohne vorherigen Besitz der 4. Klasse und nach unterdessen erlangtem höherem Range.
- 11) 5. Ohne Schleife für Nicht-Christen in der früher ausschließlich dafür geltenden Form.
- 12) 6. Ohne Schleife für Nicht-Christen mit der Zahl 50, für fünfzigjährigen Staatsdienst, wenn sie die für Nicht-Christen bestimmte Form vorziehen.
- 13) 7. Ohne Schleife mit den Schwertern für fremdherrliche Nicht-Christliche Offiziere bei Auszeichnung im Kriege, in der früher für Nicht-Christen ausschließlich vorgeschriebenen Form.
- 14) 8. Ohne Schleife mit Schwertern am Ringe für Nicht-Christliche Offiziere, wenn dieselben bereits die 4. Klasse mit Schwertern in der für Nicht-Christen bestimmten Form besessen.

- 15) 9. Mit der Schleife, im Avancement aus der 4. Klasse.
- 16) 10. Mit der Schleife und Schwertern. Im Avancement aus der 4. Klasse ohne Schwerter, für Auszeichnung im Kriege.
- 17) 11. Mit der Schleife und Schwertern am Ringe, im Avancement aus der 4. Klasse, wenn diese für kriegerisches Verdienst verliehen wurde.
- 18) 12. Mit der Schleife und der Zahl 50 auf derselben. Im Avancement aus der 4. Klasse bei fünfzigjährigem Staatsdienst.
- 19) 13. Mit der Schleife in der für Nicht-Christen bestimmten Form, im Avancement aus der gleichen Kategorie der 4. Klasse.
- 20) 14. Mit der Schleife und der Zahl 50 auf derselben für Nicht-Christen, wenn sie diese Form nachsuchen.
- 21) 15. Mit Krone und Scepter. (Ist nur einmal im Jahr 1849 dem General Grafen Brandenburg und den Staatsministern Freiherrn von Manteuffel, von Ladenberg und General von Strotha verliehen worden.)
- e. Für die Ritter der II. Klasse:
- 22) 1. Das Kreuz ohne Eichenlaub en sautoir für Ausländer, wenn wegen Ranges und Standes, und wenn bei Inländern mit dieser Klasse begonnen wird.
- 23) 2. Das Kreuz mit Eichenlaub, im Avancement aus der 3. Klasse mit der Schleife.
- 24) 3. Ohne Eichenlaub mit Schwertern, wenn mit dieser Klasse bei fremdherrlichen Offizieren für militairisches Verdienst begonnen wird.
- 25) 4. Mit Eichenlaub und Schwertern, für Auszeichnung im Kriege, auch wenn der damit Beliehene bereits die 3. Klasse mit Schwertern besessen.
- 26) 5. Ohne Eichenlaub mit Schwertern am Ringe.
- 27) 6. Mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe, für Offiziere, welche die 3. Klasse mit der Schleife und mit Schwertern besessen und während des Friedens im Orden avanciren.
- 28) 7. Mit der Zahl 50 ohne Eichenlaub, für fünfzigjährigen Staatsdienst ohne vorhergegangenen Besitz der 3. Klasse.
- 29) 8. Mit der Zahl 50 auf dem Eichenlaub, für fünfzigjährigen Staatsdienst bei früherem Besitz der 3. Klasse mit der Schleife.
- 30) 9. Für Nicht-Christen mit Schwertern.

- 31) 10. Für Nicht-Christen mit Schwertern am Ringe.
 32) 11. Für Nicht-Christen mit der Zahl 50.
 33) 12. Für Nicht-Christen mit der Zahl 50 am Eichenlaube.
 34) 13. Das Kreuz in Brillanten.
 35) 14. In Brillanten mit Eichenlaub.
 36) 15. In Brillanten ohne Eichenlaub mit Schwertern.
 37) 16. In Brillanten mit Schwertern am Ringe.
 38) 17. In Brillanten mit Schwertern und Eichenlaub.
 39) 18. In Brillanten für Nicht-Christen.
 40) 19. In Brillanten für Nicht-Christen mit Schwertern.
 41) 20. In Brillanten für Nicht-Christen mit Schwertern am Ringe.
 d. Für die Ritter der II. Klasse mit dem Stern:
 42) 1. Mit dem Stern ohne Eichenlaub.
 43) 2. Mit dem Stern und Eichenlaub.
 44) 3. Mit dem Stern, aber das Eichenlaub nur am Kreuze. (Ist nur einmal bei Verleihung an den invaliden General von Puttkamer vorgekommen.)
 45) 4. Der Stern ohne Eichenlaub mit Schwertern am Ringe.
 46) 5. Der Stern mit Eichenlaub und den Schwertern am Ringe.
 47) 6. Der Stern mit Schwertern, während das Kreuz keine dergleichen hat.
 48) 7. Kreuz und Stern mit Schwertern gleichzeitig verliehen.
 49) 8. Kreuz und Stern mit der Zahl 50.
 50) 9. Das Kreuz mit dem Stern ohne die Zahl 50.
 51) 10. Das Kreuz mit dem Stern mit der Zahl 50.
 52) 11. Der Stern zur Decoration en sautoir für Nicht-Christen.
 53) 12. }
 61) 21. } Die Kategorien 2. bis 11. für Nicht-Christen.
 62) 22. Der Stern in Brillanten.
 63) 23. Der Stern in Brillanten mit Eichenlaub.
 64) 24. Der Stern in Brillanten mit Eichenlaub und Schwertern.
 65) 25. Der Stern in Brillanten mit Schwertern.
 66) 26. Der Stern in Brillanten mit Schwertern, während das Kreuz keine dergleichen hat.
 67) 27. Der Stern in Brillanten und das Kreuz, beide mit Schwertern, wenn gleichzeitig verliehen.



- 68) 28. Der Stern in Brillanten mit der Zahl 50 auf dem Eichenlaub.
 69) 29. Der Stern in Brillanten mit der Zahl 50.
 70) 30. Der Stern in Brillanten mit der Zahl 50 für Nicht-Christen.
 71) 31. }
 80) 40. } Die Kategorien 2. bis 11. für Nicht-Christen in Brillanten.
 81) 41. Der Stern mit Krone und Scepter. (Ist nur viermal und zwar den Staatsministern Freiherrn von Manteuffel, General Graf Brandenburg, von Ladenberg und General von Strotha verliehen worden.)
 e. Für die Ritter der I. Klasse:
 82) 1. Ohne Eichenlaub.
 83) 2. Mit Eichenlaub.
 84) 3. Mit Schwertern.
 85) 4. Mit Schwertern und Eichenlaub.
 86) 5. Mit Schwertern am Ringe und Eichenlaub.
 87) 6. Mit Schwertern am Ringe ohne Eichenlaub.
 88) 7. Mit der Zahl 50 auf dem Stern und dem Kreuze.
 89) 8. Mit der Zahl 50 auf dem Eichenlaub.
 90) 9. Für Nicht-Christen ohne Eichenlaub.
 91) 10. Für Nicht-Christen mit Eichenlaub.
 92) 11. Für Nicht-Christen mit Schwertern.
 93) 12. Für Nicht-Christen mit Schwertern und Eichenlaub.
 94) 13. Mit Schwertern am Ringe mit Eichenlaub.
 95) 14. Mit Schwertern am Ringe ohne Eichenlaub.
 96) 15. Für Nicht-Christen mit der Zahl 50 auf dem Stern und auf dem Ordenszeichen.
 97) 16. Für Nicht-Christen mit der Zahl 50 auf dem Eichenlaub.
 98) 17. In Brillanten ohne Eichenlaub.
 99) 18. In Brillanten mit Eichenlaub.
 100) 19. In Brillanten mit Schwertern.
 101) 20. In Brillanten mit Schwertern und Eichenlaub.
 102) 21. In Brillanten mit der Zahl 50 auf dem Stern und dem Kreuze.
 103) 22. In Brillanten mit der Zahl 50 auf dem Eichenlaub.
 104) 23. In Brillanten für Nicht-Christen ohne Eichenlaub.
 105) 24. In Brillanten für Nicht-Christen mit Eichenlaub.

- 106) 25. In Brillanten für Nicht-Christen mit Schwertern.
 107) 26. In Brillanten für Nicht-Christen mit Schwertern und Eichenlaub.
 108) 27. In Brillanten für Nicht-Christen mit der Zahl 50 auf dem Stern.
 109) 28. In Brillanten für Nicht-Christen mit der Zahl 50 auf dem Eichenlaub.

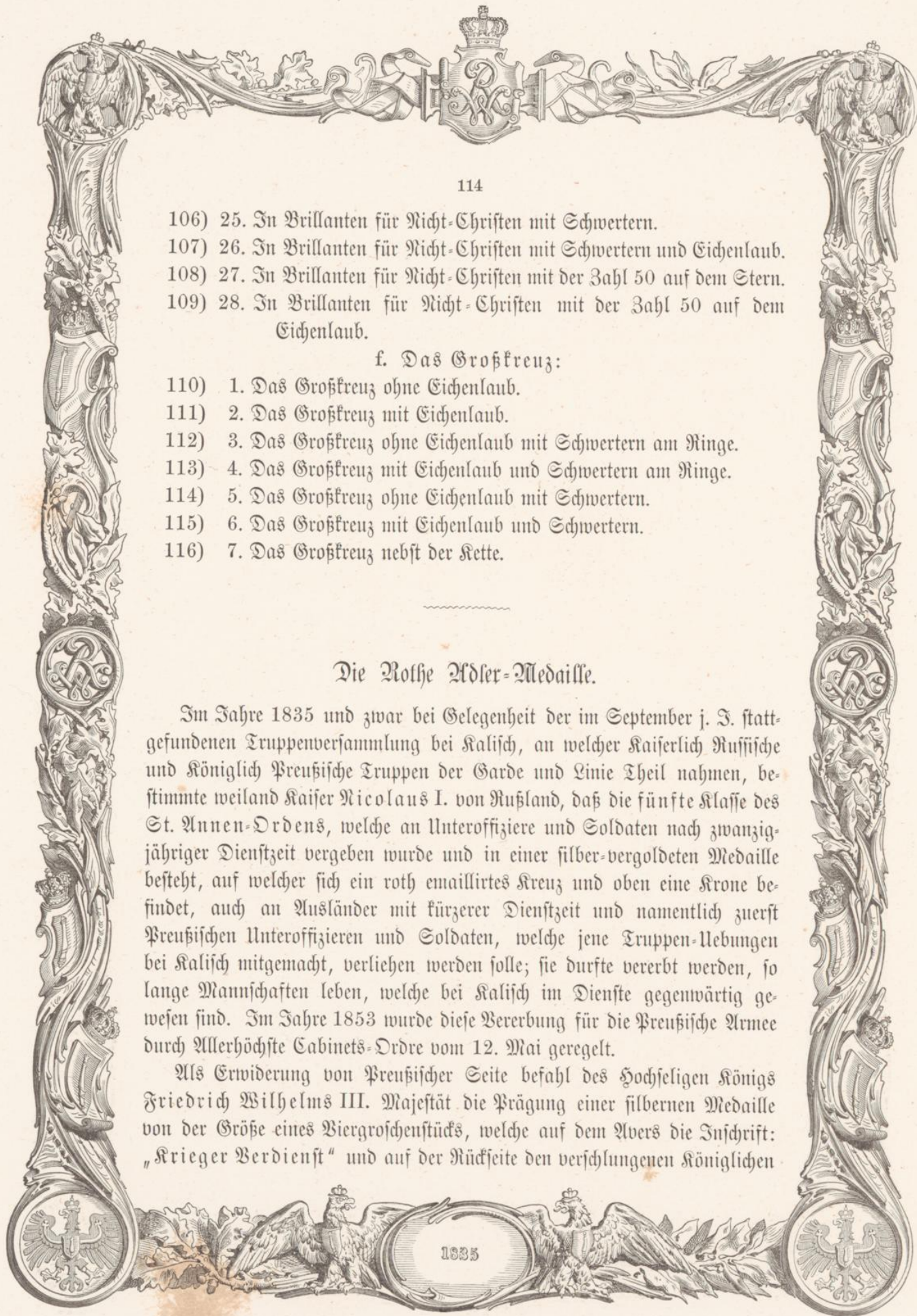
f. Das Großkreuz:

- 110) 1. Das Großkreuz ohne Eichenlaub.
 111) 2. Das Großkreuz mit Eichenlaub.
 112) 3. Das Großkreuz ohne Eichenlaub mit Schwertern am Ringe.
 113) 4. Das Großkreuz mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe.
 114) 5. Das Großkreuz ohne Eichenlaub mit Schwertern.
 115) 6. Das Großkreuz mit Eichenlaub und Schwertern.
 116) 7. Das Großkreuz nebst der Kette.

Die Rother Adler-Medaille.

Im Jahre 1835 und zwar bei Gelegenheit der im September j. J. stattgefundenen Truppenversammlung bei Kalisch, an welcher Kaiserlich Russische und Königlich Preussische Truppen der Garde und Linie Theil nahmen, bestimmte weiland Kaiser Nicolaus I. von Rußland, daß die fünfte Klasse des St. Annen-Ordens, welche an Unteroffiziere und Soldaten nach zwanzigjähriger Dienstzeit vergeben wurde und in einer silber-vergoldeten Medaille besteht, auf welcher sich ein roth emailirtes Kreuz und oben eine Krone befindet, auch an Ausländer mit kürzerer Dienstzeit und namentlich zuerst Preussischen Unteroffizieren und Soldaten, welche jene Truppen-Uebungen bei Kalisch mitgemacht, verliehen werden solle; sie durfte vererbt werden, so lange Mannschaften leben, welche bei Kalisch im Dienste gegenwärtig gewesen sind. Im Jahre 1853 wurde diese Vererbung für die Preussische Armee durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Mai geregelt.

Als Erwiderung von Preussischer Seite befahl des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelms III. Majestät die Prägung einer silbernen Medaille von der Größe eines Viergroschenstücks, welche auf dem Avers die Inschrift: „Krieger Verdienst“ und auf der Rückseite den verschlungenen königlichen



Namenszug trägt, oben aber mit einem Ringe zum Tragen am Bande auf der linken Brust versehen ist.

Diese Medaille wurde gleich nach Beendigung jener Truppenversammlung zuerst an Kaiserlich Russische Soldaten verliehen und zwar

- 1) am schwarz und weißen Bande an diejenigen, welche im Besitze der Kaiserlich Russischen Medaille für den Einzug in Paris im Jahre 1814 waren, und
- 2) am orange und weißen Bande an solche, die nicht im Besitze der Pariser Einzugs-Medaille waren.



Später, im Jahre 1836 und zwar im August, während des Aufenthalts in Teplitz, befahl des Königs Majestät bei einer speciellen Veranlassung, daß bei allen künftigen Verleihungen des Militair-Chrenzeichens 2. Klasse an Ausländer, dazu immer die oben beschriebene Krieger Verdienst-Medaille am schwarz und weißen Bande genommen werden solle.

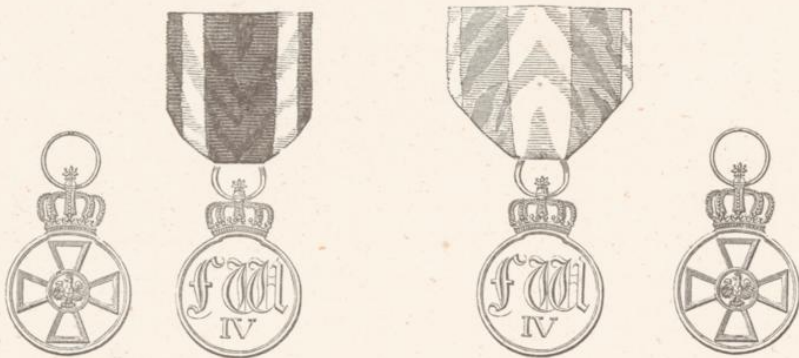
Vom Jahre 1841 an ist dieselbe wiederholt an Mannschaften des Kaiserlich Russischen Heeres verliehen worden und zwar mit schwarz und weißem Bande an diejenigen, welche eine Campagne, und mit orange und weißem Bande an diejenigen, welche noch keine Campagne mitgemacht hatten.

Im Jahre 1842 befahl des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelms IV. Majestät die Prägung einer „Armee-Medaille in Silber“ von ungefähr einem Zoll im Durchmesser, welche auf dem Avers das Kreuz des Rothen Adlers, auf dem Revers den königlichen Namenszug und am obern Rande die Königskrone mit einem Ringe, zum Einziehen des Bandes, hat.

Diese Medaille wurde zuerst an Mannschaften der Kaiserlich Russischen Palast-Grenadiere verliehen und zwar am Bande des Eisernen Kreuzes an Unteroffiziere und Soldaten, welche bereits eine Campagne mitgemacht,

und am Bande des Rothen Adler-Ordens an Unteroffiziere und Soldaten, welche noch keine Campagne mitgemacht hatten.

Nach diesen Grundsätzen ist auch später bei Verleihungen dieser Medaille, welche nach dem Emblem des Averses auch die „Rothe Adler-Medaille“ genannt wird, verfahren worden, und hat Se. Majestät König Wilhelm der Deputation der Kaiserlich Russischen Armee, welche zur Grundsteinlegung für das Monument König Friedrich Wilhelms III. am 17. März 1863 vom Kaiser Alexander II. nach Berlin gesandt worden war, dieselbe theils am Bande des Eisernen Kreuzes, theils am Bande des Rothen Adler-Ordens nach obiger Unterscheidung verliehen.



In den sämtlichen seit 1830 erschienenen Ordenslisten finden sich, wie bereits Seite 87 erwähnt, unter den ältesten Inhabern der vierten Klasse des Rothen Adler-Ordens die Gemeinden Lunow, Stüzkow und Ruhort, so wie die Salzwirker Bruderschaft in Halle, während in den von 1817 bis 1830 erschienenen Ordenslisten dieselben Gemeinden als Inhaber des damaligen Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse bezeichnet sind, aus welchem bekanntlich im Jahre 1830 durch die Erweiterungs-Urkunde zum Rothen Adler-Orden vom 18. Januar jenes Jahres die vierte Klasse dieses Ordens entstanden ist.

Lunow und Stüzkow sind zwei Dörfer des Kreises Angermünde, beide hart an der Oder gelegen. Lunow, auch Lünow genannt, mit jetzt über 1000 Einwohnern, ist ein Kirch- und Pfarrdorf, $1\frac{1}{2}$ Meile nordöstlich von Oderberg entfernt, mit bedeutendem Areal und Viehstand, und gehört zur Polizei-Verwaltung des Joachimsthalschen Schul-Institutes, welches auch das



Patronat über die Kirche hat. Diese Kirche ist ein altes Gebäude aus Feldsteinen, im Chorjluß geradlinig abgeschlossen, ohne Pfeiler und Seitenschiffe, zuletzt 1849 renovirt. Die Bevölkerung hat sich seit dem Jahre 1800 gerade verdoppelt, und bemerkenswerth ist in diesem Dorfe die bedeutende Zahl von unverändert gebliebenen wendischen Namen der Bauernfamilien.

Stückow ist dagegen nur ein Fischerdorf von 219 Einwohnern, 1½ Meile südöstlich von Angermünde und steht unter der Polizei-Verwaltung des Gutes Crüssow, zu dessen Pfarrkirche die seinige als Filial gehört. Es gehörte zur Zeit der Verleihung jener Ehrenzeichen einer Frau von Risselmann auf Schönwalde.

Die Verleihung selbst betreffend, so lautet die Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Ich habe den Gemeinden Lunow und Stückow an der Oder, welche sich im letzten Kriege durch oft wiederholtes gefahrvolles Uebersetzen ranzionirter Truppen verdient gemacht haben, das Civil-Ehrenzeichen erster Klasse bestimmt, und es soll solches auf der Seite in den Becher des Abendmahlskelches eingefast werden. Zu dem Ende hat die General-Ordens-Commission den Auftrag erhalten, Ihnen die beiden goldenen Medaillen zur weiteren Verfügung zuzustellen.

Potsdam, den 27. Juli 1811.

An den Geheimen Staats-Rath
v. Schuckmann zu Berlin.“

gez. Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann verfügte darüber an die Kurmärkische Regierung zu Potsdam, und die Geistliche und Schul-Deputation dieser Behörde richtete nun unterm 29. August 1811 an den Superintendenten Richter zu Angermünde das folgende Schreiben:

„Des Königs Majestät haben den Gemeinden zu Lunow und Stückow, welche sich im letzten Kriege durch oft wiederholtes gefahrvolles Uebersetzen von ranzionirten Truppen über die Oder verdient gemacht haben, eine Auszeichnung mittelst der hierbei kommenden beiden goldenen Civil-Ehrenzeichen erster Klasse bewilligt und bestimmt, daß solche in den Becher des Abendmahlskelches eingefast werden sollen.

„Wir tragen Ihnen auf, nachdem Sie für die schickliche Einfassung gesorgt haben werden, bei einer zweckdienlichen Feierlichkeit mit Hinzuziehung der Ortsprediger, die Gemeinden nicht nur mit dieser Neußerung königlicher Huld bekannt zu machen, sondern auch auf eine erbauliche

„Weise zu belehren, und zu ermahnen, für sich selbst und ihre Nachkommen
 „den Sinn zu bewahren, welcher die Pflichten christlicher Gottesfurcht
 „und Religiosität mit den Pflichten der Vaterlandsliebe und Ehrfurcht
 „gegen den Monarchen in unzertrennliche Verbindung setzt.“

Dieses Schreiben theilte der Probst Richter dem Pastor Kopp zu Lunow mit und trug ihm auf, die Einsetzung der Ehren-Medaille in den Abendmahlkelch zu besorgen, wies ihn auch, als derselbe sich einen Geistlichen als Beistand erbat, an den Prediger Paulsen zu Angermünde, mit welchem zunächst conferirt wurde, wie die Absicht Seiner Majestät des Königs am besten auszuführen sei, da der in Lunow vorhandene Abendmahlkelch nur aus Zinn, sehr alt und unansehnlich war. Diefem Uebelstande half aber das Erbieten einiger Gemeinde-Mitglieder von Lunow ab, indem die Bauerswittwe Niethé, der Gerichtsmann Matthes und der Kirchenvorsteher Niethé sich erboten, jeder 10 Thaler, der Bruder des Letzteren aber, Ephraim Niethé, 5 Thaler zur Anschaffung eines neuen, seines Ehrengeschekes würdigen Kelches zusammenzuschießen. Indessen trat nach weiteren, über ein Jahr dauernden Verhandlungen die ganze Gemeinde für die Kosten ein, und am 13. October 1812 beschloß der Ortsvorstand in einer Conferenz unter dem Vorsitze der Prediger Kopp und Paulsen, daß ein silberner Kelch angefertigt werden solle, in welchem die Medaille so einzusetzen sei, daß der Namenszug des Königs nach inwendig, die Inschrift aber „Verdienst um den Staat“ nach auswärts gerichtet bliebe. Demgemäß erfolgte die Ausführung für zusammen 100 Thaler, welche nach Gemeindebeschluß auf die Familienväter repartirt wurden.

Ueber der Medaille sind an der äußeren Seite auf mattem Grunde die Worte: „Zum Gedächtniß königlicher Huld“, und unter derselben „der Kirche verehrt von den Familienvätern der hiesigen Gemeinde. Lunow, den 1. November 1812“, am Fuße aber das Datum der vollzogenen Feierlichkeit zu lesen.

Die feierliche Uebergabe durch den Superintendenten Richter zu Angermünde unter Assistenz des Ortsgeistlichen, Prediger Kopp, und Mitwirkung des Patronats, vertreten durch den Schulamts-Assistenten, späteren königlichen Amtsrath Friedrich Karbe zu Neuendorf, und unter Betheiligung des Gemeinde-Vorstands, sowie sämtlicher Gemeindeglieder fand am 8. November 1812 statt.

Es wurden über den Hergang bei dieser Uebergabe drei gleichlautende Urkunden ausgefertigt, von denen die eine im Lunower Pfarr-Archive, die

zweite in den Acten der Superintendentur Angermünde liegt und die dritte damals an des Königs Majestät eingereicht wurde, welche letztere gegenwärtig in der Registratur der Königlichen Regierung zu Potsdam, Geistliche und Schul-Abtheilung, Lunow Nr. 3, aufbewahrt wird und folgendermaßen lautet:

Actum Lunow, den 8. November 1812.

Es ist am heutigen, von dem Probst und Superintendenten Herrn Richter in Angermünde, zur Uebergabe des von des Königs Majestät der hiesigen Gemeinde Allergnädigst geschenkten Civil-Ehrenzeichens 1. Klasse bestimmten Tage diese vaterländische Feierlichkeit unter folgenden Umständen vollzogen worden. Es hatte die Gemeinde auf ihre Kosten das derselbigen geschenkte Ehrenzeichen in einem geschmackvollen silbernen Kelch also einfassen lassen, daß in dem Becher des Kelchs die Medaille von beiden Seiten zu sehen war, mit der Ueberschrift auf mattem Grunde: Zum Gedächtniß Königlicher Huld. Unter der Medaille standen die Worte gleichfalls auf mattem Grunde: Der Kirche verehrt von den Familienvätern der hiesigen Gemeinde. Lunow, den 1. November 1812.

In der Wohnung des Schulzen waren daher alle diejenigen versammelt, welche unmittelbaren Antheil an diesem huldreichen königlichen Geschenke hatten, als: die sämtlichen Familienväter des Orts, von Seiten des Amtes Neuendorf der Sohn des verstorbenen Oberamtmannes Karbe und der unterzeichnete Prediger des Orts.

Nachdem der Letztere eine kurze Anrede an die Versammlung gehalten hatte, worin er die Mitglieder derselben zu Bewahrung fernerer patriotischer Gesinnungen, sowie zu deren Fortpflanzung auf Kinder und Enkel ermahnt hatte, deren Wirkung sich in der natürlichen, von dem Kirchenvorsteher Schmidt zuerst hervorgebrachten und von der gesammten Gemeinde wiederholten Aeußerung:

Es lebe der König!

aussprach, ging der ganze Zug zur Kirche, zu dessen Empfang vor der Kirchthüre der Prediger des Orts sich zum Voraus schon dahin begeben hatte.

Während des Ganges dahin sang die vorangehende sämtliche Schulkjugend, von ihrem Lehrer angeführt, den letzten Vers aus dem Liede: „O heiliger Geist kehre ein bei uns — Sieh, daß in reiner Heiligkeit u. s. w.“ Den Zug selbst führte im ersten Gliede der Herr Karbe aus Neuendorf,

welcher Namens der Gemeinde den von ihr der Kirche geschenkten Kelch trug, und ihm zur Seite der Schulze des Dorfes und der bei dieser Feierlichkeit anwesende Amtmann Schulze aus Wittstock. Hierauf folgten die sämtlichen Familienväter, und dann alle Einwohner des Dorfes. An der Kirchthür übergab Herr Karbe den schönen Kelch in die Hände des Predigers, welcher ihn zum heiligen Gebrauch mit wenigen Worten weihte. Der Herr Probst und Superintendent Richter hielt darauf vor dem Altare eine für die Feier des Tages zweckmäßige Rede, nach deren Beendigung der Prediger die Gemeindeglieder ermahnte, durch den Genuß des jetzigen Abendmahls sich in den schon öfter bewiesenen christlichen Gesinnungen der Königs- und Vaterlandsliebe zu bestärken und das Band noch mehr zu befestigen, wodurch die Religion den treuen Unterthanen an seinen Monarchen und seinen Vater knüpft. Nachdem dies geschehen, beschloß sich die Feier durch ein freiwilliges Opfer für unsere im Felde erkrankten Krieger, welches in 1 Friedrichsd'or und 5 Thlr. 10 Sgr. Courant bestand, und jeder suchte dann im stillen Kreise der Seinigen diesen Tag als einen Gedächtnistag königlicher Gnade zu verherrlichen, und das Andenken desselbigen auf seine Nachkommen zu bringen.

Pehlemann, Schulze. Joachim Matthe, Gerichtsmann.

Niethe, Kirchen-Vorsteher. Christian Werdermann.

Dermükel. Schmidt, Gerichtsmann.

In Stükow hatte die feierliche Uebergabe des Ehrenzeichens bereits am 9. August 1812 — also doch auch erst nach Jahresfrist stattgefunden; es ergab sich aber aus dem Berichte des Predigers Dr. J. E. Schmidt zu Crüßow und Stükow, daß dabei nicht nach den Allerhöchsten Intentionen verfahren, nämlich die Medaille nicht in den Abendmahlskelch eingesetzt worden war, obgleich die Gemeinde einen solchen von Silber besaß, sondern der Gerichtsschulze dieselbe nach dem Dank-Gottesdienst wieder in Verwahrung genommen, und Dr. Schmidt angeordnet hatte, das Ehrenzeichen bei allen Taufen, Trauungen und Begräbnissen, an die Figur eines kleinen Adlers gehftet, zusammen mit den heiligen Gefäßen auf dem Altar auszustellen.

Wegen dieser, der Allerhöchsten Bestimmung zuwiderlaufenden Anordnung wurde der Prediger Dr. Schmidt unterm 4. Februar 1813 von der Geistlichen und Schul-Deputation zur Verantwortung aufgefordert, und führte er folgende Gründe für das Abweichen von dem königlichen Befehle an:

Die Schärfe oder Säure des Communion-Weines könne leicht zwischen den Buchstaben der Medaille Vitriol ansetzen.

Die eine Seite der Medaille könne nicht gesehen, also auch die Inschrift nicht gelesen werden.

Das Ehrenzeichen sei mit einem Ordensbände übergeben worden, das Band aber, als wesentliches Zubehör zu der Medaille, in dem Kelche nicht anzubringen gewesen.

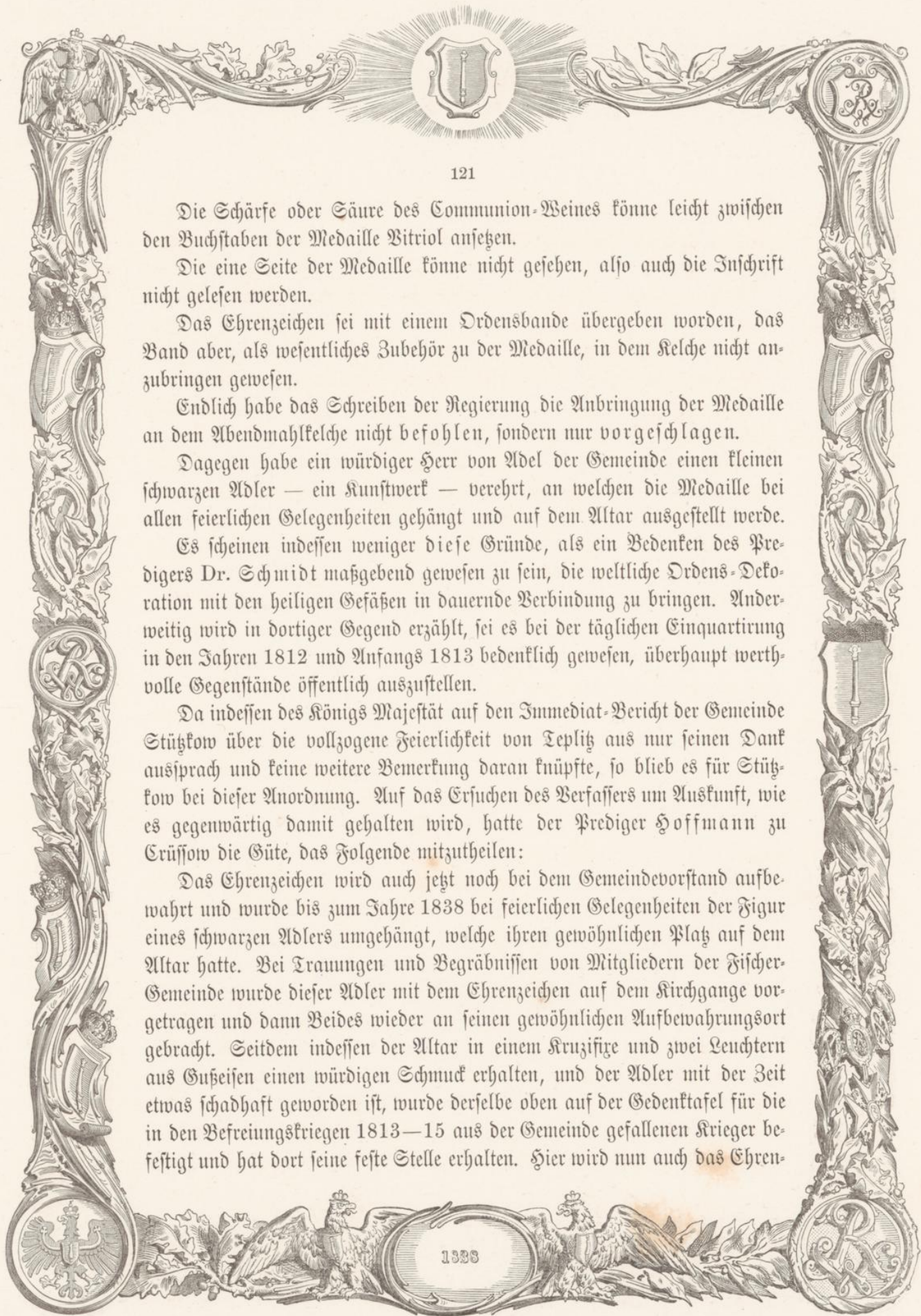
Endlich habe das Schreiben der Regierung die Anbringung der Medaille an dem Abendmahlskelche nicht befohlen, sondern nur vorgeschlagen.

Dagegen habe ein würdiger Herr von Adel der Gemeinde einen kleinen schwarzen Adler — ein Kunstwerk — verehrt, an welchen die Medaille bei allen feierlichen Gelegenheiten gehängt und auf dem Altar ausgestellt werde.

Es scheinen indessen weniger diese Gründe, als ein Bedenken des Predigers Dr. Schmidt maßgebend gewesen zu sein, die weltliche Ordens-Dekoration mit den heiligen Gefäßen in dauernde Verbindung zu bringen. Anderweitig wird in dortiger Gegend erzählt, sei es bei der täglichen Einquartierung in den Jahren 1812 und Anfangs 1813 bedenklich gewesen, überhaupt werthvolle Gegenstände öffentlich auszustellen.

Da indessen des Königs Majestät auf den Immediat-Bericht der Gemeinde Stützkow über die vollzogene Feierlichkeit von Tepliz aus nur seinen Dank aussprach und keine weitere Bemerkung daran knüpfte, so blieb es für Stützkow bei dieser Anordnung. Auf das Ersuchen des Verfassers um Auskunft, wie es gegenwärtig damit gehalten wird, hatte der Prediger Hoffmann zu Crüssow die Güte, das Folgende mitzutheilen:

Das Ehrenzeichen wird auch jetzt noch bei dem Gemeindevorstand aufbewahrt und wurde bis zum Jahre 1838 bei feierlichen Gelegenheiten der Figur eines schwarzen Adlers umgehängt, welche ihren gewöhnlichen Platz auf dem Altar hatte. Bei Trauungen und Begräbnissen von Mitgliedern der Fischer-Gemeinde wurde dieser Adler mit dem Ehrenzeichen auf dem Kirchgange vortragen und dann Beides wieder an seinen gewöhnlichen Aufbewahrungsort gebracht. Seitdem indessen der Altar in einem Kruzifixe und zwei Leuchtern aus Gußeisen einen würdigen Schmuck erhalten, und der Adler mit der Zeit etwas schadhast geworden ist, wurde derselbe oben auf der Gedenktafel für die in den Befreiungskriegen 1813—15 aus der Gemeinde gefallenen Krieger befestigt und hat dort seine feste Stelle erhalten. Hier wird nun auch das Ehren-



zeichen beim Gottesdienst der ganzen Gemeinde sichtbar ausgehängt, und ist damit die Erinnerung an die patriotische Gesinnung und Thaten der Vorfahren lebendig erhalten.

Außer den beiden Gemeinden erhielten damals auch der Pfarrer Kopp in Lunow und der Gerichtsschulze Samuel Fiedler in Stützkow das Allgemeine Ehrenzeichen und zwar Kopp 1811 die erste Klasse (Ordensliste 1817, Seite 225, Nr. 25) und Fiedler die zweite Klasse (ebenda Seite 224, Nr. 13). Dieses letztere ging sogar auf den Sohn desselben, ebenfalls Gerichtsschulze zu Stützkow, über (ebenda Seite 230, Nr. 75).

Durch den Uebergang der ersten Klasse des Allgemeinen Ehrenzeichens in die vierte Klasse des Rothen Adler-Ordens sind die Gemeinden von Lunow und Stützkow Inhaber dieser letzteren geworden, haben aber von der Berechtigung, sich statt der Medaille ein Kreuz anfertigen zu lassen, keinen Gebrauch gemacht, auch ist ihnen, nach Vorschrift der Urkunde vom 18. Januar 1830, kein besonderes dafür ausgefertigtes Verleihungs-Dekret zugegangen.

Aus den an die Regierung zu Potsdam erstatteten Berichten geht hervor, daß bald nach dem unglücklichen Ausgange der Schlacht bei Jena, eine große Zahl von Militärpersonen, von den Franzosen verfolgt, bei diesen beiden Dörfern über die Oder gesetzt wurden. Als bei Occupation des Landstriches durch die Franzosen das Ueberfahren bei strengster Strafe verboten wurde und daher unter den Augen der Franzosen bei Tage unterbleiben mußte, wurde es bei Nacht desto eifriger fortgesetzt, und viele Kanzionirte konnten auf diese Weise wieder zur Armee in Ostpreußen stoßen. Die französischen Behörden erfuhren dies und befahlen nun, daß alle Kähne und Fahrzeuge in dem Hafen am Unterkrüge zusammengebracht werden sollten. Dies galt für alle Oderbruchdörfer; Lunow und Stützkow behielten aber Kähne zurück, versenkten sie während des Tages ins Wasser und holten sie erst wieder hervor, wenn Preussische Soldaten übergesetzt sein wollten. In beiden Gemeinden lebt die Sage, daß auf diese Weise auch hohe Personen, Generale, ja Prinzen dem Späherblick der französischen Posten entgangen sind. Jedenfalls müssen hier einflußreiche Personen ihre Rettung gefunden haben, welche damals Seiner Majestät dem Könige direct berichten durften und die patriotische Handlungsweise der beiden Gemeinden besonders hervorgehoben haben.

Die Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens 1. Klasse an die Gemeinde, eigentlich den Landsturm von Ruhrort am Rhein, Regierungs-Bezirk Düffel-

dorf, erfolgte im December 1814 für die Wegnahme und Ueberführung von drei eisernen Kanonen aus einer Schanze beim Dorfe Homberg nach Ruhrort, welche durch den Landsturm unter Führung Heinrich Borgemeisters in der Nacht vom 12. Januar des genannten Jahres bei Sturm und schwerem Eisgang über den Rhein zurückgeholt wurden. Die Franzosen hatten nämlich bei Homberg auf dem linken Rheinufer eine Schanze gebaut und mit sechs eisernen Kanonen armirt. Kaum kam die Nachricht von ihrem Abzuge nach Ruhrort, als die Brüder Borgemeister einige Landsturm-Männer versammelten und mit diesen die gefährliche Fahrt über den Eis treibenden Rhein antraten, die ersten drei Geschütze mit schweren Anstrengungen das hohe Ufer hinab in die Fahrzeuge brachten und vor den möglicherweise wiederkehrenden Franzosen sicherten. Die andern drei Geschütze wurden dann in Gemeinschaft mit einem Detachement Russischer Truppen ebenfalls herübergeholt. Stolz auf diesen mit Aufopferung geleisteten Dienst, wünschten die bei der Ueberführung thätig gewesenenen Ruhrorter Bürger in Besitz jener drei Geschütze zu bleiben und wandten sich mit einem desfalligen Gesuch an die Gnade des Königs. König Friedrich Wilhelm III. verlieh aber statt dessen der Gemeinde Ruhrort die „Verdienst-Medaille in Gold“ mit der Weisung, dieselbe in den Abendmahlkelch einzusetzen. Die Uebergabe an die Gemeinde erfolgte am 27. Januar 1815, zu welchem Tage der ganze Landsturm der Umgegend zusammenberufen wurde und ein feierlicher Gottesdienst stattfand. Die dabei gesungenen Lieder haben sich in einem besonderen Abdruck bei den betreffenden Acten der Stadt Ruhrort (Cap. 15) befunden. Die Predigt wurde von dem Prediger Dsthoff gehalten, und die Medaille befindet sich noch jetzt an dem Abendmahlkelche der dortigen Kirche und zwar am Fuße desselben.

Der König hatte übrigens im August 1814 das Gesuch der Landsturm-Männer um Belassung jener Geschütze an die General-Ordens-Commission gesandt und dieser aufgetragen, ihm Vorschläge zu anderweitiger Belohnung und Auszeichnung der Gemeinde und ihres Landsturm-Commandanten zu machen. Aus den betreffenden Schriftstücken geht hervor, daß die Verleihung sich deshalb vom August bis in den December verzögerte, weil keine Exemplare jenes Ehrenzeichens mehr vorhanden waren und das für Ruhrort bestimmte erst geprägt werden mußte.

Für die Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse an die Salzwirker Bruderschaft zu Halle und die dauernde Berechtigung für

den Besitz derselben, traten wieder andere Verhältnisse ein, deren Mittheilung der Verfasser den zeitigen Vorstehern dieser Bruderschaft verdankt. Die desfallige Allerhöchste Ordre lautet:

„Ich habe beschlossen, die treue Anhänglichkeit, welche die Salzwirker Bruderschaft zu Halle Mir und Meinem Hause unausgesetzt bewiesen hat, durch Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse zu ehren. Der angesehenste ihrer Vorsteher soll es erhalten. Das Militair-Gouvernement zu Halberstadt ist mit der erforderlichen Anweisung versehen und wird das Weitere besorgen, die Salzwirker Bruderschaft aber dieses Ehrenzeichen als einen Beweis meiner Dankbarkeit für treue Anhänglichkeit empfangen.

Hauptquartier Freiburg, den 9. Januar 1814.

An die Salzwirker Bruderschaft
zu Halle an der Saale.“

gez. Friedrich Wilhelm.

Unter gleichem Datum ging auch dem Militair-Gouvernement zwischen Elbe und Weser in Halberstadt der Befehl zu, Erkundigungen einzuziehen, welchem der Vorsteher das Ehrenzeichen zu verleihen sei, und dann die Uebermittlung desselben mit einer angemessenen Zuschrift im Namen des Königs zu veranlassen.

Das Militair-Gouvernement setzte die Bruderschaft sofort von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß und verlangte von ihr selbst die namentliche Bezeichnung desjenigen Vorstehers, den sie dieser Auszeichnung am würdigsten hielt. Es zeigte sich aber alsbald in der Bruderschaft der Wunsch, keine bestimmte Person ausschließlich zum Tragen der Medaille zu berechtigen, sondern sie ein Gemeingut bleiben zu lassen. Um darüber Beschluß zu fassen, versammelten sich am 6. Februar die drei Vorsteher und fünf der angesehensten Mitglieder der Bruderschaft im Thalhause und beriethen über die desfallige an des Königs Majestät zu stellende unterthänigste Bitte. Das Resultat dieser Berathung wurde in folgende Punkte formulirt:

- 1) daß jedesmal nur derjenige Vorsteher das Ehrenzeichen anlegen dürfe, welcher gerade die Geschäftsführung besorge und von der Bruderschaft „der regierende Vorsteher“ genannt wird;
- 2) daß das Ehrenzeichen von dem regierenden Vorsteher nicht alltäglich, sondern nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen werden dürfe, namentlich bei Aufzügen, Reisen in die Residenz zur Ueberreichung von

Glückwünschen der Bruderschaft, bei Erscheinen des Vorstehers im Namen der ganzen Bruderschaft vor Gericht oder vor einer anderen constituirten öffentlichen Behörde, bei Respectsbezeugungen an Personen von hohem Range und dergleichen Gelegenheiten.

Der mit Leitung dieser Versammlung beauftragte Bürgermeister Kriegsrath Streiber berichtete darüber an das Militair-Gouvernement und dieses an des Königs Majestät, Allerhöchstwelcher aus dem Hauptquartier Chaumont unterm 4. März bestimmte, daß das der Salzwirker Bruderschaft zu Halle verliehene Ehrenzeichen 1. Klasse „von dem jedesmaligen ersten oder regierenden Vorsteher derselben und zwar nur an feierlichen und Ehrentagen öffentlich getragen werden solle.“

Von dieser Allerhöchsten Entscheidung unterm 27. März in Kenntniß gesetzt, versammelte sich am 3. April 1814 auf dem Thalhause die gesammte Salzwirker Bruderschaft, eine Deputation des Magistrats, die Beamten der Königl. Saline und eine Deputation der Pfännerschaftlichen Saline zur feierlichen Entgegennahme des Ehrenzeichens. Es wurden die betreffenden Allerhöchsten Ordres und sonst bezüglichen Schriftstücke vorgelesen, der damals regierende Vorsteher Meister C. A. Hohndorf mit der Medaille decorirt, und von dem Pfännerschaftlichen Ober-Siedemeister Frosch im Namen der Bruderschaft eine Dankrede gehalten.

Demgemäß wird auch jetzt noch verfahren, namentlich erscheint der regierende Vorsteher jedesmal bei der Neujahrs-Gratulation und bei einer Thronbesteigung in Berlin oder Potsdam mit dieser Auszeichnung geschmückt.

Ein Anspruch auf die vierte Klasse des Rothen Adler-Ordens, welche nach dem Erweiterungs-Statut vom 18. Januar 1830 der Bruderschaft zusteht, ist von derselben ebenfalls nicht erhoben worden, obgleich diese vier Gesamt-Verleihungen an Gemeinden und Corporationen in den Ordenslisten unter den Inhabern der vierten Klasse des Rothen Adler-Ordens fortlaufend verzeichnet sind.

Wir können diesen Nachtrag zu unserm „Buche vom Rothen Adler-Orden“ nicht besser als mit einem wirklichen Nachtrage zu dem Jahre 1765 schließen, dessen Mittheilung dieses Werk dem verstorbenen General-Adjutanten Seiner Majestät des Königs und General der Infanterie von Serlach verdankt.

In den „Evangelischen Herzensgefängen von Christoph Carl Ludwig von Pfeil, weiland Reichsfrei- und Bannerherr, Erbherr auf Deuffteten, Radesdorf, Ehningen u. s. w., Ihrer Königl. Maj. Friedrich II. von Preußen Wirklicher Geheimer Rath und accreditirter Minister an die Fränkischen und Schwäbischen Kreise, Großkreuz-Mitter des Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens, neu herausgegeben vom Pastor Gustav Knak in Berlin 1850.“ befindet sich nämlich Seite 5. der folgende:

Ordens-Psaln.

Bei Erlangung des Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens 1765.

1.

Allbeherrscher, höchster König,
Dessen Szepter, dessen Thron,
Majestäten unterthänig,
Knechte sind von Deiner Kron'.

2.

Deines Reiches Ordens-Zeichen,
Muß der ganze Schmuck und Pracht
Aller Königreiche weichen,
Wie dem vollen Tag die Nacht.

3.

Selbst den Glanz der Seraphinen
Uebertrifft des Kreuzes-Stern.
Eingefast mit Blut-Rubinen
Ist der Orden meines Herrn.

4.

Dieser ist mein Brust-Schild worden,
Der ist mir in's Herz gedrückt,
Wenn der Rothe Adler-Orden
Nur die Brust von außen schmückt.

5.

Wie ein Adler ungeblendet,
Seinen Flug zur Sonne richt',
So fliegt auch unabgewendet,
Mein Herz zu dem Wunder-Licht.

6.

Seine, wie des Ordens-Bandes
Rothe Farbe bildet mir
Die Verbindung meines Standes,
Mit dem Bundes-Blute für. —

7.

Und der Gold- und Silber-Schimmer
Von dem Stern an meiner Seit',
Dieser Schmuck gemahnt mich immer
An des Kreuzes Ordens-Kleid.

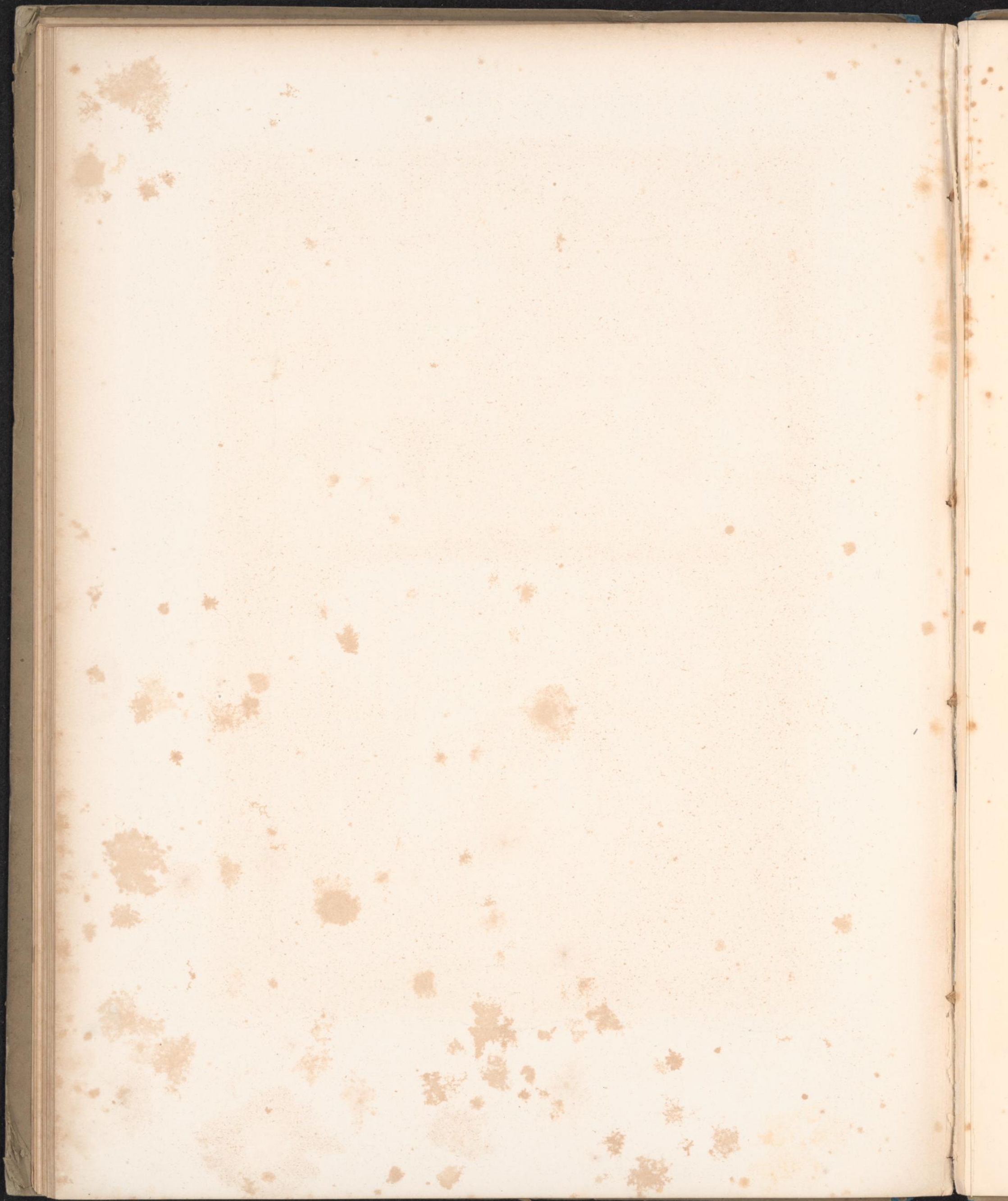
8.

An den güld'nen Schmuck der Ehren,
In dem nur alleine man,
Unter denen Himmels-Chören,
Herr vor Dir erscheinen kann.

9.

Vor Dir, dem so unabwendig,
Sich mein ganzes Herz verschreibt,
Als „Aufrechtig und Beständig“
Meines Ordens Wahlspruch bleibt.



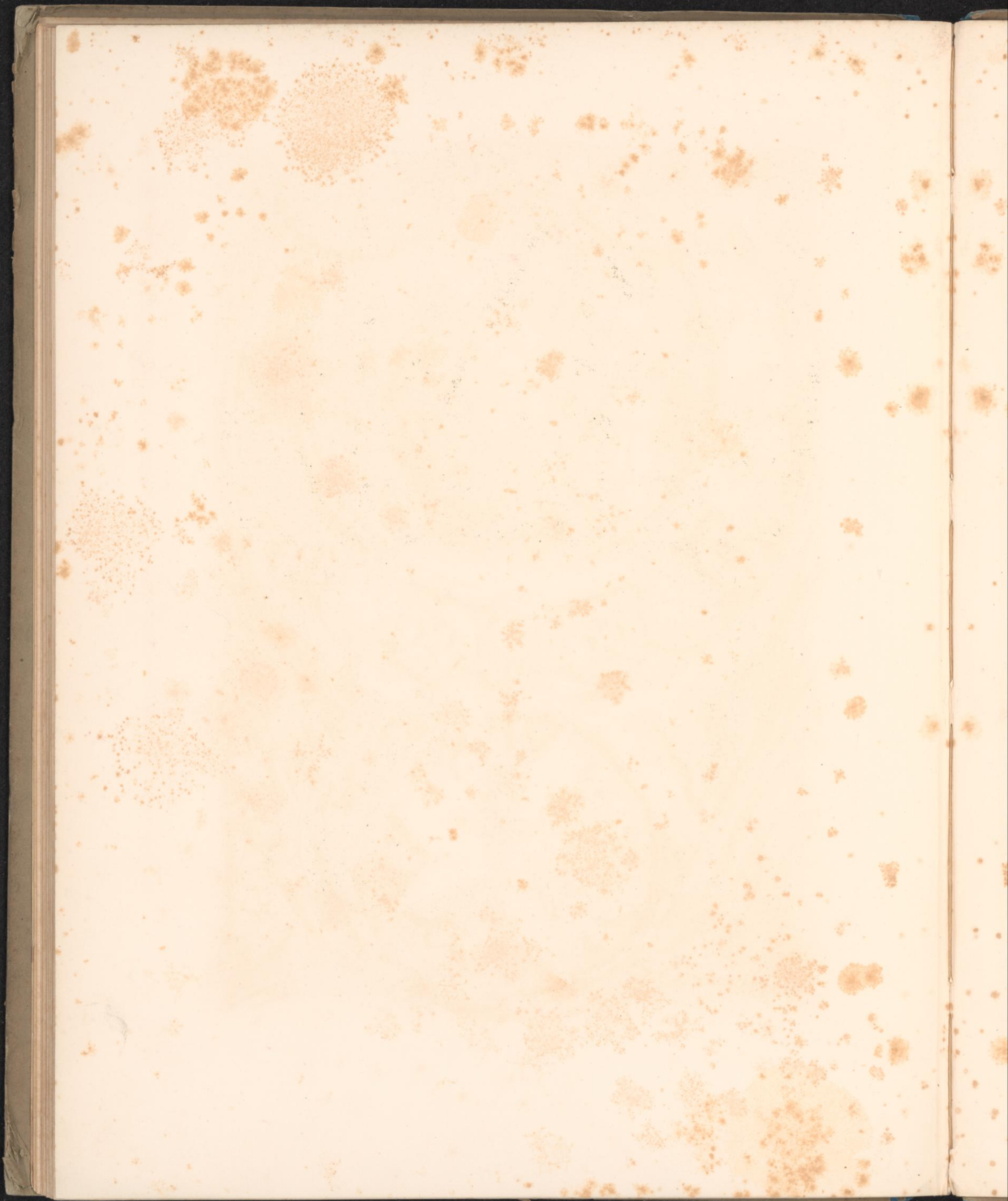




Entworfen u. gez. v. L. Bürger.

Farbendr. v. Storch & Kramer, Berlin.

DER ROTHE ADLER-ORDEN
Das Grosskreuz.





Entworfen u. gez. v. L. Bürger.

Farben dr. v. Storch & Kramer, Berlin.

DER ROTHE ADLER-ORDEN

Die Kette zum Grosskreuz.



